BELEG UND BILANZ

Vereinigt mit „Deutsche Buchhaltungs-Zeitung", „Das System" („Das Geschäft") und „Aufwärts" („Der Kontorfreund")

Rundschau für Buchhaltungspraxis, Steuerwesen und wirtschaftliche Kaufmannsarbeit

Herausgeber: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstrasse 44, Fernsprecher: Oberspree F3 0795
Verlag und Anzeigenannahme: Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart, Fernsprecher: 70511

Postscheckkonten: Stuttgart Nr. 9347, Zürich 9893. — Bankkonten: Dresdner Bank, Dep.-Kasse Königstraße, Stuttgart. — Wiener Bank-Verein, Zentrale Wien. — Kreditanstalt der Deutschen, Prag. — Bezugspreise: Vierteljährlich RM. 5.30 nebst 70 Pfg. Zusendungsporto. — Einzelne Hefte RM. 1.—

4. Jahrgang | **Heft 35** | **10. Dezember 1931**

6 A | Bilanz
Jahresabschluß
Debitoren

Wahre Debitoren am Jahresschluß!

Die Notverordnung über das Aktienrecht, die in Heft 30 Seite 473/476 besprochen wurde (vgl. insbesondere auch das in BB. danach erstmalig aufgestellte Bilanzschema in Heft 29 Seite 454), verlangt u. a. auch eine durchsichtigere, spezifizierte Bilanzierung, als sie bisher in Praxis war. Insbesondere wird eine weitgehende Aufteilung von Debitoren und Creditoren verlangt. Aber nicht nur die Notverordnung, sondern auch das Eigeninteresse jedes Unternehmens erfordert Wahrheit und Klarheit bei dem Ausweis der kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten, da heute mehr denn je das Finanzinteresse jedes Unternehmens im Vordergrunde steht. Daher dürften die nachstehenden Ausführungen von besonderem Interesse für alle beteiligten Kreise sein, da sie nicht nur einen Ueberblick, sondern auch Richtlinien über zweckmäßige Formgestaltung und wahre inhaltliche Beschaffenheit des großen Gebietes der Debitoren und Creditoren geben. Nachstehend wird im Hinblick auf den Jahresabschluß die Behandlung der Debitoren besprochen. Im nächsten Heft erfolgt die Erörterung der Creditoren.

Die in den Bilanzen unter der Bezeichnung Debitoren (Außenstände) und Creditoren (Gläubiger) ausgewiesenen Beträge stellen bei allen produktions-, handels- und absatzintensiven Betrieben einen Hauptteil der Vermögen und Verbindlichkeiten dar. Daher ist eine richtige Darstellung dieser Posten in den Bilanzen eine wesentliche

Voraussetzung für die Richtigkeit und Durchsichtigkeit der Bilanzwerte

selbst. Werden diese Titel nicht zutreffend ausgewiesen, so wird nicht nur die Unternehmungsleitung und Verwaltung, viel mehr auch die Öffentlichkeit über die Wahrheit hinweggetäuscht, was Folgen haben kann, die sich für das Unternehmen wie für die Gesamtwirtschaft schädlich auswirken. Durch Notverordnung der Reichsregierung vom 19. September 1931 sind Ergänzungsbestimmungen zum Aktien- und Handelsrecht herausgekommen. Ein wesentlicher Teil dieser Bestimmungen bezieht sich auf die Form, in der künftig die Bilanzen der Gesellschaften aufzumachen sind. Nach dieser Notverordnung ist den Unternehmen ein Bilanzschema vorgeschrieben, das, ohne an den Grundvorschriften zu rütteln, je nach der Eigenart der Betriebe entsprechend erweitert werden kann. Danach müssen auch die Debitoren und Creditoren detailliert und durchsichtig nachgewiesen werden. Da viele Unternehmen in ihrer Buchhaltungsorganisation, ihren Büchern und ihren Bilanzen noch nicht die Klarheit aufzuweisen haben, die sie für sich selbst und für die zu veröffentlichende Bilanz heute unbedingt gebrauchen, wird es nützlich sein und begrüßt werden, wenn hierüber das Notwendige gesagt wird und wenn zugleich alle erforderlichen Instruktionen und Richtlinien gegeben werden, die dem Unternehmen nach innen und außen hin nützlich sein können. Dem unterschiedlichen Charakter der Sache entsprechend sollen Debitoren und Creditoren getrennt behandelt werden:

I. Die Debitoren.

Unter der Bezeichnung Debitoren werden neben den Forderungen der Unternehmen, die tatsächlich kurzfristig fällig sind, vielfach auch Posten ausgewiesen, die in Wirklichkeit keine Debitoren, d. h. eintreibbare Forderungen für erfolgte Warenlieferungen oder Leistungen darstellen. Nicht nur an Kunden, sondern auch an Dritte gegebene Darlehen, gezahlte Vorschüsse irgendwelcher Art, Vorauszahlungen, Verrechnungen, transitorische Posten usw. erscheinen häufig in der Bilanz als Forderungen, während sie in Wirklichkeit überhaupt nicht, oder ganz langfristig hereinkommen. Hierher gehören insbesondere

a) langfristige oder kurzfristige Darlehen an Kunden, Vorstand, Verwaltung, Lieferanten, Freunde des Unternehmens, Unter- oder Obergesellschaften,

b) erfolgte Anzahlungen an Lieferanten des Unternehmens,

c) Gehalts-, Lohn-, Provisions-, Unter- und Nebenkassen-Vorschüsse,

d) Mietevorauszahlungen, Kostenvorauszahlungen bzw. Kostenvorschußzahlungen, für längere Zeit im voraus entrichtete Versicherungsprämien,

e) bereits ausgeführte, aber noch nicht berechnete Lieferungen, die, um die Gegenwerte noch in dem Rechnungsabschnitt, dem sie zugute kommen, vereinnahmen zu können, dem Zwischenkonto bzw. Debitoren-Übergangskonto belastet werden, zugunsten der entsprechenden Einnahmetitel,

f) Rückstellungen der zu empfangenden Einnahmen, die in den Bilanzzeitraum fallen, aber erst zu einem späteren Termin vergütet bzw. abgerechnet werden. Z. B. Mieten, Pachten, Zinsen, Ersatzleistungen, die dem Geschäftsjahr zugute kommen, aber erst im folgenden Jahre eingehen oder gutgeschrieben werden.

Die zu a) bis f) genannten Posten sind also aus den Debitoren unbedingt auszuscheiden. Zur eigenen Klarheit der Unternehmung und im Sinne der verlangten detaillierten Bilanzaufmachung ist folgendes notwendig: In der internen detaillierten Bilanz sind die Posten im einzelnen unter den Gruppen aufzuführen, wie sie nach dem Schema (Bilanzschema) der Notverordnung verlangt werden.

Z. B. Abt. IV, 6. Der Gesellschaft zustehende Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden;

7. Von der Gesellschaft geleistete Anzahlungen;

8. Forderungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen;

Entstehungszeit der Außenstände	Posten bis RM. .... St.	Betrag RM.	Posten über RM. .... St.	Betrag RM.	Gesamt-Summe RM.
Forderungen aus den Vorjahren 1929/1930					
,, ,, Januar/Februar					
,, ,, März/April					
,, ,, Mai/Juni.......................					
,, ,, Juli/August					
,, ,, September/Oktober					
,, ,, November/Dezember					
Summa:					

9. Forderungen an abhängige Gesellschaften und Konzerngesellschaften;
10. Forderungen an Mitglieder des Vorstandes oder an gesetzliche Vertreter eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens oder eines Unternehmens, von dem die Gesellschaft, der die Forderung zusteht, abhängt, sowie an Ehegatten oder ein minderjähriges Kind dieser Personen sowie an einen Dritten, der für Rechnung einer dieser Personen handelt.

Abt. V, Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen.

Hierunter wären die zu c) bis f) aufgeführten Positionen zusammenzufassen, soweit ihre separate Nennung in der Bilanz (bei sehr großen Beträgen) nicht vorgezogen wird. Überhaupt ist gegen eine weitergehende Gliederung und Unterteilung, als sie das Bilanzschema der Notverordnung vorsieht, nichts einzuwenden, da hierdurch nur die Klarheit gefördert werden kann.

Es wird zweckmäßig sein, nach folgenden Richtlinien zu handeln: Die zu IV, 6 genannten Posten werden nicht im Debitorenkontokorrent, vielmehr im Hauptbuch geführt, soweit das nicht schon restlos geschieht. Die zu IV, 7 bis 10 genannten Positionen werden im Kontokorrent geführt, jedoch im Kontokorrent-Auszug in obiger Gruppierung gebracht und zusammengestellt. Dagegen sollten alle unter Abt. V fallenden Einzelpositionen restlos als einzelne Hauptbuchkonten geführt werden. Im Kontenplan sollte man diese Einzelkonten unter einer Gruppe: ,,Aktive Verrechnungen“ registrieren.

Zu Position 8 ,,Forderungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen“ ist folgendes zu sagen: Unter diesem Titel können nur die Beträge erscheinen, die absolut einbringlich sind. Die uneinbringlichen oder zweifelhaften Forderungen sind abzusetzen. Im Falle der Nichtabsetzung ist der Gegenwert unter den Bilanzpassiven als Korrekturposten der Position 8 kenntlich zu machen und in die Gruppe IV Wertberichtigungsposten (laut Bilanzrichtlinien der Notverordnung) einzurangieren. Auszusondern sind die auf Grund von Warenlieferungen zustande gekommenen Forderungen, die nicht eingehen, sondern durch abzunehmende Gegenleistungen (Gegenlieferung) ausgeglichen werden. Soweit bereits Rechnungen über erfolgte Leistungen vorliegen und im Creditoren-Kontokorrent verbucht werden, sind die Forderungen dorthin zu übertragen. Dagegen empfiehlt es sich, alle Forderungen, zu denen die Gegenleistung noch aussteht und erst später abgenommen werden kann, unter die Gruppe ,,Aktive Verrechnungen“ einzubeziehen, damit nur die wirklich eintreibbaren Außenstände unter Position 8 erscheinen.

Die Liquidität der Außenstände.

Außerordentlich wichtig ist die Feststellung der Liquidität der Außenstände; nicht nur für die heute zwingend notwendigen kurzfristigen sehr beweglichen Finanzdispositionen, sondern auch für die Beurteilung der Güte der Forderungs-Außenstände. Empfohlen wird das Verfahren, die Außenstände monatlich in einem Liquiditätsnachweis festzustellen. Aus diesem Nachweis müssen hervorgehen:

Entstehungszeit der Außenstände
Anzahl der Posten bis RM...... u. Summa RM......
Anzahl der Posten üb. RM...... u. Summa RM......

Das Schema zu einem derartigen Liquiditätsnachweis würde etwa aussehen wie obige Tabelle angibt.

Wenn verschiedenartige Erzeugnisse vertrieben werden

und für die Forderungen auch verschiedene Fälligkeitstermine bedingt sind, empfiehlt es sich, die Nachweise getrennt nach den Forderungsarten anzufertigen. Insbesondere müssen die in Raten abzudeckenden Forderungen ausgesondert werden und nach Fälligkeitsterminen zur Ausweisung gelangen. Es ist darauf zu achten, daß die Ratenfälligkeiten eingehalten werden und rückständige Raten hervortreten.

Selbstverständlich richtet sich die Angabe der Entstehungszeiten der Forderungen in obigem Nachweis immer nach deren Fälligkeit, so daß z. B. bei monatlicher Fälligkeit der Forderung vom Tage der Rechnungsausstellung aus die Rückstände mit der Entstehungszeit nicht zweimonatlich, sondern monatlich anzugeben wären. Auf Grund solcher Nachweise kann man dann leicht übersehen, ob Forderungen ,,festgefroren“ sind, um eine gründlichere Nachprüfung der Forderungs- und Sicherungsverhältnisse zu veranlassen. Die Feststellung der Außenstände in der Gliederung nach kleineren und größeren Posten gibt wichtige Aufschlüsse über die Zusammensetzung, sowie darüber, ob und in welchem Maße die Posten schneller oder langsamer einzubringen sind. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die Feststellung der Fälligkeitsbeträge der Kundenwechsel, die zur Abdeckung von Kontensalden in Zahlung gegeben wurden.

Gute Dienste bei der Ueberwachung der Außenstände

leistet auch eine Saldenliste, in die allmonatlich die auf den Konten noch offen stehenden Salden einzutragen und aufzurechnen sind. Der Sollgesamtbetrag laut Saldenliste muß mit dem Saldo auf dem Hauptbuch-Kontokorrent-Konto ,,Debitoren“ übereinstimmen. Durch diese zwangläufige Abstimmungsmöglichkeit wird zugleich kontrolliert, ob die Kontokorrent-Kontenführung überhaupt und in sich stimmt, oder ob Unregelmäßigkeiten vorliegen. Von dem mit der Überwachung der Debitoren betrauten Beamten sollte die Debitoren-Saldenliste jeden Monat auf rückständige Kontensalden hin durchgesehen werden. In jedem Betrieb sollte, zur Vermeidung von Selbsttäuschung und Täuschung nach außen hin, das Bestreben vorherrschen, voraussichtlich uneinbringliche Forderungen sofort nach deren Erkennung abzuschreiben bzw. den Gegenwert durch passive Korrektur zurückzustellen. Wird aktiv abgeschrieben, so sollte auf jedem Konto zumindest RM. 1.— als Erinnerungswert stehen bleiben, damit man den Posten und die Kontrolle wegen der evtl. späteren Wiederzahlungsfähigkeit nicht aus dem Auge verliert. (Forts. folgt.)

Prokurist Ernst Keßler.

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 35
10. Dezember 1931

Auf das Gefühl kommt es an!

oder: Das „Delcredere“ im Jahresabschluß.

Gemeint ist das Gefühl des Unternehmers bei der

Schätzung des Werts der Außenstände,

also bei der Bemessung der Höhe des Delcredere als Wertberichtigungsposten zu den Außenständen in der Bilanz.

In das Delcredere gehören also hinein die als Außenstände aufgeführten Posten, die oder soweit sie am Bilanzstichtag als sicher faul und uneinbringlich feststellbar sind. Darüber hinaus stecken aber in den Außenständen erfahrungsgemäß noch unsichere Kantonisten, die als solche noch nicht erkennbar sind. Aber die Ereignisse werfen schon ihre Schatten voraus, sei es, daß dieser oder jener Schuldner am Fälligkeitstage nicht gezahlt und der Unternehmer stillschweigend oder ausdrücklich das Zahlungsziel verlängert hat, also sein Risiko zeitlich erweiterte, sei es, daß Forderungen ganz oder teilweise bestritten oder Mängel gerügt wurden, so daß ein Risiko hinsichtlich des Geldbetrags besteht. In beiden Fällen besteht die Gefahr, daß weniger Geld eingehen wird, als gefordert wurde, oder daß Kosten und Weiterungen entstehen, um die Forderung zu erlangen. Auch die Aussicht auf Diskonte, Retouren, Skonti u. dgl. erfordert eine Wertberichtigung der Außenstände. Nach wiederholten Ausführungen des RFH. muß ein Unternehmer, namentlich bei den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen, mit Ausfällen, Nachlässen, Nacharbeiten, Gewährleistungsinanspruchnahmen u. dgl. rechnen, die er im einzelnen nicht voraussehen kann. Für alle diese Momente, die den Eingang der vollen Forderungen gefährden, muß der Unternehmer Rückstellungen machen, ohne daß er die gefährdeten Forderungen oder die drohenden Schuldverpflichtungen im einzelnen bezeichnen kann. Es handelt sich also um eine Abwägung, um eine Schätzung in der Luft liegender Ausfallsgefahren. Wenn hierbei der Unternehmer nach ordnungsmäßigen kaufmännischen Grundsätzen vorgegangen ist, so ist seiner Schätzung der Vorzug zu geben gegenüber einer abweichenden Schätzung der Finanzbehörden, denn der Unternehmer hat selbst das beste Gefühl für den Stand seines Unternehmens.

Nur wenn ihm nachgewiesen werden kann,

daß ein Bilanzansatz den Grundsätzen des sorgfältigen Kaufmanns offenbar widerspricht, das heißt, daß auch ein reichlicher Schwarzseher keine Ausfälle oder nicht in der geschätzten Höhe fürchten konnte, ist eine Abweichung berechtigt. Hat sich nun der Unternehmer zu seinen Ungunsten verschätzt, also höhere Ausfälle befürchtet als später eingetreten sind, so kommt der nachträgliche Minderverlust im nächsten Jahre als Gewinn zum Vorschein.

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Rückstellungen durch die Finanzbehörden

hat außer Betracht zu bleiben, ob derartige Rückstellungen, oder in welcher Höhe solche im Vorjahr von einem irrtümlichen rechtlichen Standpunkt aus zugelassen sind. Wenn also im Vorjahr z. B. Rückstellungen für Skonti oder für Umsatzsteuer bei Istbesteuerung nicht gemacht sind, so können solche Rückstellungen für das zur Veranlagung heranstehende Jahr nicht mit dem Hinweis abgelehnt werden, daß im Vorjahr hierfür keine gemacht seien. Wenn aber Rückstellungen für zu erwartende Rücksendungen passiviert werden, dann muß der Wert dieser Rücksendungen — seien es Waren oder Umschließungen —, den sie als Teilwert des Gesamtunternehmens haben, aktiviert werden, denn insoweit liegen Ausfälle nicht vor.

Zu dieser Art Rückstellungen—Delcredere als Wertberichtigung der Außenstände — gehört

die Bemessung der Ausfälle aus Rückwechseln.

Dies wird vielfach übersehen, weil die weitergegebenen Kundenwechsel in der Bilanz nicht mehr sichtbar sind, denn die Außenstände sind erkannt und die Bank oder Lieferanten belastet. Liegt nun der Bilanzstichtag innerhalb der Laufzeit weiter gegebener Wechsel, so besteht

an diesem Tage das Risiko, daß der eine oder andere Wechsel vom Akzeptanten nicht eingelöst werden wird, also auf dem Rückwege vom Unternehmer eingelöst werden muß. Der Unternehmer muß sich also fragen, welche Wechsel könnten zurückkommen und welche Aussicht besteht, daß meine Wechselgeber sie einlösen werden? M. a. W.: Die am Bilanzstichtag im Umlauf befindlichen Kundenwechsel müssen wie Außenstände betrachtet werden.

Rückstellungen, für deren Bemessung Erwägungen gleicher Art — Schätzung — erforderlich sind, sind zulässig für

Ausgaben — Werbungskosten —, die wirtschaftlich das abgelaufene Wirtschaftsjahr betreffen,

und deren Höhe am Bilanzstichtag noch nicht feststeht. Es kommt dabei nicht darauf an, ob die Ausgaben bereits am Stichtag in klagbarer Weise zugesagt waren, noch weniger darauf, ob die Zusage in vertragliche Form gekleidet war, erforderlich ist nur, wie nochmals betont sei, daß sie wirtschaftlich den abgelaufenen Bilanzabschnitt betreffen. Auch diese Schätzung muß natürlich nach den Grundsätzen eines sorgfältigen Kaufmanns erfolgen, um unangreifbar zu sein, wobei als Anhalt dienen kann, ob und inwieweit ein Käufer des ganzen Betriebs durch das Drohen der Ausgaben in seinem Gebot beeinflußt worden wäre.

RFH. führt aus, daß es den Gepflogenheiten der ordnungsmäßigen Buchführung entspricht, das abgelaufene Wirtschaftsjahr betreffende Verluste, die mit einiger Wahrscheinlichkeit eintreten, aber noch nicht sicher sind und ihrer Höhe nach noch nicht bestimmt werden können, mit einem geschätzten Betrag als Passiven in die Bilanz einzusetzen — sog. Antizipationen —; dies auch, wenn solche im Vorjahr bei der Veranlagung nicht zugelassen gewesen sein sollten.

Bewertung mit gefühlsmäßigem Einschlag kann auch

auf dem Gebiete der Warenbewertung

liegen. Hier ist zwar ein oberer und ein unterer Wert gegeben — der Anschaffungspreis als Höchstwert und der gemeine (Teil-)Wert als Niedrigstwert —, aber der Unternehmer kann auch einen Wert in die Bilanz einsetzen, der zwischen beiden liegt. Diesen Zwischenwert zu bestimmen, muß seinem Gefühl überlassen bleiben.

Auch für

die Bemessung der Höhe der Abnützungsabsetzungen von Anlagegegenständen

kommt es auf das Gefühl an. Abnutzungsabsetzungen sind nichts anderes als die Verteilung von Ausgaben für die Beschaffung von Anlagegegenständen auf die Zeit, in welcher voraussichtlich die Gegenstände mit Nutzen und Erfolg im Betriebe verwendet werden können — wirtschaftliche Nutzungsdauer. Die Beurteilung der Länge dieses Zeitraums erfordert aber einen Blick in die Zukunft. Die Erwägungen, die ein vorsichtig überlegender und vernünftig wirtschaftender Unternehmer zu diesem Zwecke anstellen wird, werden von der Frage ausgehen: Wann wird der Zeitpunkt eintreten, an dem der Gegenstand meinem Unternehmen keinen Nutzen mehr leisten wird, ich ihn also ersetzen muß?

Nicht aber spielen die Fragen eine Rolle, wie lange z. B. eine Maschine überhaupt in dem Unternehmen laufen wird, und wie lange die Maschine später im tatsächlichen Ergebnis verwendet worden ist. Denn es handelt sich um die Schätzung der Dauer einer Nutzungsmöglichkeit vom Zeitpunkt der Anschaffung oder der Bewertung aus gesehen. RFH. führt weiter dazu aus, daß der bei Vornahme richtiger Abnutzungsabsetzungen sich ergebende Wert von Maschinen sich regelmäßig mit dem Teilwert decken wird, und daß die Frage nach der Nutzungsdauer so zu betrachten sei, wie wenn der Unternehmer zu Beginn des Wirtschaftsjahrs die Maschinen zu dem damaligen Buchwert angeschafft hätte. M. E. soll mit diesen Ausführungen gesagt sein, daß der Unternehmer

bei jeder Bilanzaufstellung von neuem Erwägungen

über die Dauer der Restnutzungsmöglichkeit der Anlagegegenstände für seinen Betrieb anstellen und dementsprechend die Abnutzungsabsetzungen bemessen kann, und daß die so gefundenen Werte immer noch Werte im Sinne des § 19 Abs. 2 EStG. — Anschaffungswerte vermindert um angemessene Abnutzungsabsetzungen — sind und nicht solche im Sinne des § 19 Abs. 1 EStG. — gemeine Werte. Letztere kämen in Frage für Maschinen, die der Unternehmer schon ausgeschaltet hat unter tatsächlicher Umstellung seines Betriebes. Wenn nun der für die Nutzungsmöglichkeit vorgesehene Zeitraum abgelaufen und mit ihm die Verteilung des Anschaffungspreises der Anlagegegenstände beendet ist, so besteht keine Möglichkeit mehr zur Vornahme von Abnutzungsabsetzungen, denn die betreffenden Gegenstände stehen mit Null RM. zu Buche, obwohl sie im Betriebe noch verwendet werden. Es kann nun die Höhe der Abnutzungsabsetzungen nicht nachträglich deshalb bemängelt werden, weil der Unternehmer bei Ablauf der vorgesehenen Nutzungsdauer keinen Ersatz beschafft hat, wenn im Zeitpunkt der Anschaffung oder der Bewertung angenommen werden konnte, daß die Maschine nach Ablauf der vorgesehenen Zeit dem Betrieb keinen Nutzen mehr leisten würde und der Unternehmer gegen die Regeln sorgfältiger Prüfung und ordnungsmäßiger Wirtschaft bei seiner Schätzung der Nutzungsdauer nicht verstoßen hat.

Auf das Gefühl kommt es also an!

Steuerinspektor Bernhard Sachse,
Amtlicher Buch- und Betriebsprüfer.

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 35
10. Dezember 1931

7 A | Selbstkostenrechnung
Unkostenermittlung
Nachkalkulation (2)

Jetzt doppelt scharf kalkulieren (2)

Der Ansicht Fechtners in Heft 25 S. 385/386 wird widersprochen, daß gewisse Ersatz- und Nacharbeiten als „unproduktive Aufwendungen bei produktiven Arbeiten" angesehen werden und dementsprechend ohne Unkostenzuschlag zu berechnen wären.

Was ist überhaupt produktiv und unproduktiv im Sinne der Kalkulation?

Der Kaufmannsgehilfe, der die Selbstkostenrechnung aufstellt, ist bestimmt im Sinne der Kalkulation „unproduktiv", obgleich er für sein Unternehmen durch die Art seiner Tätigkeit bestimmt „produktiv" wirken kann!

Richtig ist die Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Kosten.

Falsch ist, noch besonders zwischen produktiven und unproduktiven Kosten zu unterscheiden.

Die Selbstkostenberechnung soll nur zwischen direkten und indirekten Kosten unterscheiden. Das sind reale Werte. Das ist ein fester Maßstab. Was produktiv und unproduktiv ist, darüber läßt sich streiten. Das ist gefühlsmäßig oder Ansichtsache, siehe das Beispiel des Kaufmannsgehilfen, der die Selbstkostenrechnung aufstellt.

Die indirekten Kosten werden zum Teil von direkten Kosten verursacht.

Sie sind ein Teil — möchte man fast sagen — der direkten Kosten. Wenn z. B. der Betrieb ruht, entstehen keine Beförderungskosten, keine sozialen Ausgaben. Wenn ich also Arbeiten machen lasse, entstehen z. B. weiter

Kosten für Entnahme von Elektrizität, Gas, Wasser

Kosten für Inanspruchnahme der Maschinen (Abschreibungen)

Kosten für Beaufsichtigung, Hilfsarbeiten usw.,

ganz einerlei, ob es sich um kalkulationsmäßige Arbeiten oder um Arbeiten handelt, „welche direkt nachweisbar sind, aber trotzdem ihren produktiven Charakter verloren haben, weil es sich um eine Mehraufwendung handelt" — zitiert aus dem Aufsatz Fechtners.

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 35
10. Dezember 1931



11 A | Handelsrecht
Vergleich

Wieviele Katzenellenbogen mag es geben?

„Pleite, pleiter, am pleitesten!
Wer heute Pleite macht, ist am gescheitesten!"

so „singt ein Schlager"; und diesmal leider nicht mit Unrecht! Wir leben in einer Zeit, in der fast jedem Vergleich zugestimmt wird, ob außergerichtlich oder gerichtlich. Meist genügt schon ein vervielfältigtes Vergleichsgesuch und das beiliegende Zustimmungsformular, bei größeren Sachen tritt noch die sogenannte „Vertrauens"-Person in Funktion, die bei jedem Vergleich recht schön verdient. Man vertraue weder diesen „Treuhandkanonen" noch den groß aufgemachten schriftlichen Vorschlägen zu sehr, wenn auch vor kurzem in einer Berliner Gläubigerversammlung ein bekannter „Treuhänder-Kommerzienrat", als von einem schmutzigen Vergleich gesprochen wurde, betonte, daß er seine Hände nur in saubere Sachen stecke!

Was soll nun ein Gläubiger tun?,

wenn ihm die Post mehrere 2- bis 15seitige Vorschläge ins Haus bringt? 75 v. H. der Gläubiger stimmen zu, sie nehmen sich gar nicht die Zeit, alles durchzulesen und durchzudenken; selten betrachten sie die besonders aufgemachte Bilanz mit kritischen Augen. — Durch lange Erfahrung bin ich zu dem Ergebnis gekommen, daß man immer wieder auf dieselben Fragen stößt, die der Vorschlag nur unbefriedigend oder gar nicht beantwortet. Schließlich ist der Schuldner immer noch vom Lieferanten abhängig und

so verlange ich von ihm die Beantwortung folgender Fragen.

Ich schreibe ihm:

„Wir erhielten Ihren Vergleichsvorschlag, können aber erst nach gewissenhafter Beantwortung folgender Fragen darauf eingehen. Wir bemerken, daß wir diese Fragen und die Bilanz Ihrer Handelskammer zur Begutachtung vorlegen, ferner holen wir Auskünfte über die Vertrauensperson und etwaige Bürgen bei der Handelskammer und verschiedenen Auskunfteien ein. — Wir bitten um umgehende Rücksendung des Fragebogens. Hochachtungsvoll."

Vergleich: ....

Vertrauensperson: ....

1. Wie hoch waren Ihre Privatentnahmen in den letzten 5 Jahren?
2. Wie vielen und welchen Angehörigen mußte das Geschäft in dieser Zeit Unterhalt gewähren?
3. Wie hoch war der Gewinn in den letzten 5 Jahren?
4. Wie hoch war der Umsatz in den letzten 5 Jahren?
5. Wie hoch waren die Unkosten in dieser Zeit?
   a) Mieten,
   b) Gehälter und Löhne,
   c) Gehälter für Verwandte,
   d) Steuern,
   e) Versicherungen (welche?),

Richtig ist es und praktisch,
diese Mehraufwendungen in der Selbstkostenrechnung gesondert zu behandeln, wie es Fechtner anregt, aber die Lohnkosten von dem Unkostenzuschlag frei zu lassen, halte ich für direkt absurd, nicht allein deswegen, weil der Unkostenzuschlag berechtigt und erforderlich ist, sondern weil — ganz im Gegensatz zu Fechtner — ,,der Unkostenzuschlag in Prozenten zum Lohn durch die Hereinnahme der Lohnmehraufwendungen" sich wohl ermäßigt hat, aber der ,,produktive Lohn" — lies direkte Lohn — sich n i c h t erhöht hat!

Bleiben wir bei Fechtners ,,produktivem und unproduktivem Lohn"! Werden durch die Nach- und Mehrarbeit mehr ,,produktive Kräfte" eingestellt? Wohl kaum! In der Praxis ist es so, daß diese Nach- und Mehrarbeit ,,zwischendurch" mitgemacht wird. — ,,Dadurch entsteht der weitere Fehler, daß die normalen Aufträge auf Kosten der durch Mehraufwendungen ungünstig abschließenden Fabrikate ein günstigeres Bild zeigen, als es kritisch betrachtet der Fall ist."

Im Gegenteil, der Fehler wird vergrößert,
der dadurch entsteht, daß normale Aufträge mit einem zu hohen Hundertsatz belastet werden, wenn man die Mehraufwendungen für Nach- und Mehrarbeit ausschaltet.

E i n B e i s p i e l:

Eine Fabrikationsabteilung hat 80 Arbeitnehmer, die durchschnittlich monatlich RM. 150.— an (direktem) Lohn verdienen .... = RM. 12 000.— d. Lohn
Es sind entstanden .... = ,, 12 000.— Gemeinkosten (Betr.-Unkosten)
= 100% Unkostenzuschlag

Nun sind in der Gesamtsumme von .... RM. 12 000.— d. Lohn
enthalten: Mehraufwendungen für Nach- und Mehrarbeit .... RM. 3 000.—,
so daß an ,,produktivem" Lohn .... RM. 9 000.— verbleiben.
Wie oben entstanden ..... RM. 12 000.— Gemeinkosten
= $133\frac{1}{3}$% Unkostenzuschlag

Also, bei 25% weniger Mehraufwendungen entsteht ein $33\frac{1}{3}$% höherer Unkostenzuschlag! Wenn also die Ersatz- oder Nacharbeit als ,,unproduktiv" bei den direkten Löhnen unberücksichtigt bleibt, werden die normalen Aufträge ohne weiteres mit den indirekten Kosten z u v i e l belastet, denn die anteilmäßigen indirekten Kosten werden ja nicht weniger, sondern bleiben in derselben Höhe bestehen.

Es ist auch nicht angängig, die Fehler des Betriebes, die durch Nach- oder Mehrarbeit entstanden sind, auf Kosten der normalen Aufträge etwa zu beschönigen. J e k r a s s e r e i n F e h l e r h e r a u s g e s t e l l t w i r d, u m s o e h e r w i r d e r i n Z u k u n f t v e r m i e d e n.

Daher muß Grundsatz sein:

die Mehraufwendungen an Lohn als ,,direkte Aufwendungen" m i t dem Unkostenzuschlag abzurechnen

u n d

nicht zu unterscheiden nach produktiven und unproduktiven, sondern nach direkten und indirekten Kosten.

August H e i n e.

---

f) Bankzinsen,
g) Sonstiges.

6. Haben Sie in den letzten 5 Jahren Darlehen aufgenommen?
7. Sind die Darlehnsgeber Verwandte?
8. Haben Sie Bankkredite?
9. Welche Darlehnsgeber sind gesichert? Wie und wann?
10. Sind Darlehnsgeber zu hoch gesichert?
11. Haben Sie im letzten Vierteljahr Gläubiger voll befriedigt? Welche?
12. Haben Sie bereits mit Gläubigern verhandelt, ehe Sie an uns herangetreten sind? Wie sind diese Verhandlungen ausgelaufen?
13. Werden bei dem von Ihnen vorgeschlagenen Vergleich alle Gläubiger in gleicher Weise befriedigt?
14. Ist Ihr Warenlager zwecks Statusaufstellung von Fachleuten aufgenommen worden? Von welchen?
15. Welche Abschreibungen auf Waren haben Sie bei der Statusaufstellung vorgenommen? (Genaue Aufstellung mit Gründen!)
16. Wie steht es mit den Außenständen? RM. ....
    a) noch nicht fällig .... RM. ......
    b) fällig .... ,, ...
    c) drei Monate überfällig .... ,, ...
    d) länger überfällig .... ,, ...
    e) dubios .... ,, ...
17. Wie setzen sich 16 a—d zusammen? Beruf usw.
18. Wie setzen sich Ihre Dubiosen zusammen?
19. Welche Lieferanten haben in den letzten sechs Monaten nicht mehr an Sie geliefert?
20. Sind sämtliche freien Aktiva dem Vertrauensmann übereignet oder wollen Sie es tun?
21. Mit wieviel v. H. wollen Sie sich vergleichen?
22. Wer bürgt für die vorgeschlagenen Quoten?
23. Wann sollen die Quoten gezahlt werden? RM........... am........ usw.
24. Besonderheiten:
25. Bilanz in Anlehnung an das Bilanzmuster der Notverordnung: ,,Reform des Aktienrechts":

.................., den.............

................., ...
Inhaber der Firma Vertrauensperson

Es ist natürlich
auch nach Erhalt der Antwort noch nicht leicht,
ein Urteil über Zustimmung oder Nichtzustimmung zu fällen. Man sollte sich auch noch bei der Auskunftei oder seinem Vertreter über Konkurrenzgeschäfte am Ort erkundigen, ob das Geschäft systematisch tot gemacht werden soll. Auch die Frage, ob das Geschäft nach erledigtem Vergleich wieder lebensfähig sein wird, oder ob es von einem Vergleich in einen anderen geht, muß man sich beantworten. — Wenig Zweck hat es auch, einem Vergleich zuzustimmen, für den sich keine Bürgen gefunden haben. Man soll lieber einige Geschäfte in Konkurs treiben, als daß man sie durch Vergleiche wieder hochpäppelt, um immer wieder von neuem ein Kreuz für die Lieferanten zu werden.

Wenn wir zustimmen,
dann soll die Erklärung folgendermaßen aussehen:

,,Hierdurch stimmen wir dem Vergleich auf der Basis von ... v. H. unter der Bedingung zu, daß 1. alle Gläubiger in gleicher Weise befriedigt werden, daß 2. die Quoten: RM..... am........., RM..... am........ (höchstens mit ... Tagen Verspätung) bei uns eintreffen. Sollte gegen diese Bedingungen verstoßen werden, so lebt die ganze ursprüngliche Forderung von RM..... plus Zinsen ab heute wieder auf."

......., den........... Unterschrift.

Kurt H e r r m a n n.

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 35
10. Dezember 1931

3 | Rationalisierung
Mahnwesen
Anerkenntnis

Erfahrungsaustausch der Praxis

Unanständig oder anständig?

„Wenn Sie von Ihrer Schuldnerin kein Anerkenntnis Ihrer Forderung bekommen können, so schreiben Sie dieser so, als ob Sie RM. 33 000.— (statt RM. 30 000.—) zu fordern hätten und Anerkenntnis (oder: „gleichlautende Buchung") annehmen, wenn nicht bis . . . Widerspruch erfolge. Vielleicht schreibt diese dann entrüstet, daß sie nur RM. 30 000.— schulde. Sie können sich darauf entschuldigen, die Angelegenheit beruhe auf einem Rechenfehler; aber Sie haben auf diesem Umweg ein Anerkenntnis in die Hand bekommen."

Eine verfehlte Konstruktion.

Diese Antwort einer Fachzeitschriftenberatung, die ich kürzlich las, ist ganz eigenartig. Dem Inhalt nach scheint auch die dazu gehörige, aus dem Nachstehenden hervorgehende Frage nicht echt, sondern konstruiert zu sein. Ist sie das, dann ist sie unglücklich konstruiert; ist sie aber wider Erwarten echt, dann würde die Rechtmäßigkeit der Forderung unbedingt in Zweifel zu ziehen sein, denn wer kann heute auf den Betrag von RM. 30 000.— (wenn auch einstweilen) verzichten, nur „um sich mit dem Schuldner nicht zu überwerfen"? Und was heißt in diesem Falle Anerkenntnis? Handelt es sich um ein reguläres Warengeschäft, dann liegt das Anerkenntnis schon in der stillschweigenden Annahme der Ware, überhaupt in dem ganzen Geschäftsvorgang. Ein ausdrückliches Anerkenntnis ist nur erforderlich, wenn es gilt, die drohende Verjährung zu unterbrechen. Ist die Ware im beiderseitigen Handelsbetrieb zur Weiterveräußerung geliefert, dann verjährt die Forderung in 4 Jahren; ist sie für den Eigenverbrauch geliefert, dann verjährt sie in 2 Jahren. Das sollte heute eigentlich schon jeder Geschäftsmann wissen, zumal wenn er nicht zu den

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 35
10. Dezember 1931



10 B | Einkommensteuer
(Körperschaft-Steuer)
Verluste, Doppelbesteuerungs-Verträge

Verluste aus ausländischen Betriebstätten abzugfähig?

Der Verfasser erörtert die Frage der Abzugsfähigkeit der Verluste aus ausländischen Betriebstätten nach den Doppelbesteuerungsverträgen.

Sie ist wegen ihrer Strittigkeit gerade in diesem Jahre der Verluste und im Hinblick auf den bevorstehenden Jahresabschluß von ganz besonderem Interesse.

Zur Vermeidung der
Härten einer mehrfachen Besteuerung des Gewinnes aus ausländischen Niederlassungen
hat Deutschland mit Österreich, Italien, Tschecho-Slowakei, Polen, Danzig und dem Saargebiet Doppelbesteuerungsverträge abgeschlossen. Nach diesen Verträgen ist der Gewinn solcher Betriebstätten, die sich in einem der genannten Vertragstaaten befinden, von dem steuerpflichtigen Einkommen im Inlande auszusondern und nur in dem Belegenheitstaate zu versteuern.

Ein Beispiel:

Der Gewinn einer inländischen A.-G. aus ihren deutschen und österreichischen Betrieben beträgt RM. 440 000. Hiervon entfallen auf die österreichische Betriebstätte RM. 160 000.—. In Deutschland ist nur der Betrag von RM. 280 000.— steuerpflichtig.

Die Einzelverträge und Anordnungen erstrecken sich immer nur auf die Staatsangehörigen der vertragschliessenden Staaten. Darüber hinaus genießen Angehörige dritter Staaten nicht die Vorteile des betreffenden Vertrages. Es entspricht der im internationalen Recht zurzeit herrschenden Tendenz, nach der die Abwehr der doppelten Besteuerung als eine der Hauptaufgaben des Staates auf wirtschaftlichem Gebiete erscheint.

Strittig ist
die Frage, ob und inwieweit Verluste ausländischer Betriebstätten
nach den Doppelbesteuerungsverträgen bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinnes in Abzug gebracht werden können. Über diese Frage enthalten die Doppelbesteuerungsverträge keine Bestimmungen. Zwei Auffassungen sind hier möglich. Man kann diese Verträge dahingehend auslegen, daß die Regelung, die für die Gewinne getroffen worden ist, auch für die Verluste gilt, d. h. auch diese müssen bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinnes im Inlande unberücksichtigt bleiben. Beträgt z. B. bei einem Verlust in einer österreichischen Betriebstätte von RM. 120 000.— der Gewinn der inländischen Betriebe RM. 240 000.—, so ist das steuerpflichtige Einkommen insgesamt mit RM. 240 000.— anzusetzen. Der Verlust von RM. 120 000.— kann nicht in Abzug gebracht werden. Es würde in diesem Fall ein Gewinn zur Versteuerung kommen, der von dem Unternehmen nicht erzielt wurde. Diese Auslegung der Doppelbesteuerungsverträge führt bei Verlusten in den Vertragstaaten zu unmöglichen Ergebnissen.

Bei einem Gewinn im Inlande von RM. 320 000.— und einem Verlust einer ausländischen Betriebstätte von RM. 480 000.— würde das Gesamtunternehmen einen Verlust von RM. 160 000.— ausweisen. Die Firma hat aber nach der vorstehenden Auslegung einen Gewinn von RM. 320 000.— zu versteuern. Die Doppelbesteuerungsverträge würden in diesem Falle zu einer außerordentlichen Belastung des Pflichtigen führen. Es gelangt ein weit höherer Gewinn zur Versteuerung, als sich ohne Vorliegen der Doppelbesteuerungsverträge ergeben würde.

ganz Kleinen gehört. Und die RM. 30 000.—, die man so nebenbei in den Büchern zu stehen haben will, damit sie nicht gerade in Vergessenheit geraten, deuten ganz gewiß nicht auf einen Kleinbetrieb. Kommt zweijährige Verjährung in Frage, dann beginnt die Verjährung mit dem 31. 12. 31, andernfalls erst 1933.

Die rechtliche Seite.

Ein Anerkenntnis ist die Bejahung eines gegnerischen Anspruchs, es muß unbedingt sein und kann nur dem Berechtigten (Gläubiger) gegenüber erfolgen. Abschlagzahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung usw., bedeuten ein Anerkenntnis. Bei der Abschlagzahlung muß aber ausdrücklich hervorgehoben werden, daß es sich um eine solche handelt. Der genaue Wertbetrag braucht nicht ausdrücklich anerkannt zu werden, es genügt, daß der Anspruch als solcher (z. B. die Lieferung) anerkannt wird. Aus diesem Grunde ist es nicht notwendig, einen Trick anzuwenden, um sich die genaue Höhe der Forderung bestätigen zu lassen. Es gibt aber darüber hinaus selbst heutzutage auch noch so etwas wie

die moralische Seite.

Vom moralischen Standpunkt aus ist der vorgeschlagene Trick ganz und gar zu verwerfen. Man soll andere Leute nicht für dümmer halten, als man selber ist. Folglich wird der Schuldner die Absicht merken und wird verstimmt. Er wird aber auch erbost sein, daß man ihn für dümmer hält, und derartige, nicht gerade faire Mittel anwendet. Ist er klüger, oder wenigstens nicht dümmer als sein Gläubiger, dann antwortet er überhaupt nicht, denn die unwahre Mitteilung des Gläubigers braucht der Schuldner nicht zu widerlegen, denn im Streitfalle müßte ja der Gläubiger seine Behauptung beweisen, was er nicht kann. Und dann kann ihm sein Trick bzw. die unwahre Behauptung im Streitfalle sogar gefährlich werden. Vor der Anwendung derartiger Methoden ist geradezu zu warnen.

Ich rate dem Betreffenden (oder Vermeintlichen)

vielmehr, dem Schuldner einen regelrechten Kontoauszug mit ausgeschriebener Bestätigung und frankiertem Briefumschlag zu übersenden und in höflicher Weise um umgehende oder befristete Einsendung der Bestätigung zu bitten. Ein anständiger Schuldner wird der Bitte auch entsprechen, einem unanständigen, böswilligen gegenüber braucht man auch vor der letzten Konsequenz, Zahlungsbefehl oder Klage, nicht zurückschrecken.

Richard Brauns.

Die Auslegung der oben angeschnittenen Frage ist

augenblicklich von besonderem Interesse.

Die deutschen Unternehmungen in den obengenannten Vertragstaaten arbeiten bei der starken Konkurrenz im Auslande nicht selten mit hohen Verlusten. Sofern man nun davon absieht, diese Verluste bei der Ermittlung des Gewinnes nicht in Abzug zu bringen, würden die Betriebsverluste durch die erhöhte Besteuerung noch gesteigert werden.

Die amtlichen Stellen versuchen diesen Erwägungen dadurch gerecht zu werden, daß sie dem Pflichtigen die sich ergebenden Mehrsteuern im Wege von § 108 RAO. a.F. ganz oder zum Teil erlassen. Bei wirtschaftlich starken Unternehmungen wird von einem Erlaß der Steuern in der Regel abgesehen.

Die vorstehende Auslegung entspricht m. E. nicht den Grundsätzen der Doppelbesteuerungsverträge. Die Pflichtigen haben Anspruch darauf, daß die Verluste der Betriebstätten der Vertragstaaten in voller Höhe in Abzug gebracht werden. Es ist davon auszugehen, daß durch die Doppelbesteuerungsverträge eine mehrfache Versteuerung des Gewinnes vermieden werden soll. Der in einem der Vertragstaaten ausgewiesene Gewinn soll nur einmal zur Versteuerung kommen. Die Doppelbesteuerungsverträge sollen nur dann zur Anwendung kommen, wenn sie ein Unternehmen steuerlich entlasten. Sie können niemals zu einer höheren Besteuerung der Pflichtigen führen. Diese Wirkung würde dem Sinn und dem Zweck dieser Verträge entsprechen. Eine höhere steuerliche Belastung ergibt sich aber stets dann, wenn der Verlust aus den ausländischen Betriebstätten vom inländischen Gewinn nicht in Abzug gebracht werden darf.

Der RFH. hat in seiner Entscheidung vom 3. Oktober 1928 — VI A 631/27 die Abzugsfähigkeit solcher Verluste anerkannt. In der Begründung geht er davon aus, „daß die Anordnung des Reichsministers der Finanzen vom 27. März 1923 zur vorläufigen Beseitigung der Doppelbesteuerung im Verhältnis mit Polen keine rechtsverbindliche Kraft habe. Diese fehle der Anordnung schon deshalb, „weil die erforderliche Zustimmung des Reichsrats nicht gegeben ist". In diesem Falle gelten die Bestimmungen des EStG. Nach diesen sind die Verluste und Gewinne aller Betriebstätten für die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns miteinander zu verrechnen.

Der RFH. hat hier die Abzugsfähigkeit der Verluste anerkannt,

weil die betreffende Anordnung keine rechtsverbindliche Kraft hat. Aus dieser Entscheidung kann man aber niemals die Folgerung ziehen, daß nun bei Rechtskraft solcher Anordnungen — diese ist für alle übrigen Doppelbesteuerungsverträge gegeben — die Abzugsfähigkeit der Verluste aus den Betriebstätten zu verneinen ist. Es ist vielmehr in diesen Fällen bei der Auslegung der hier strittigen Frage von dem Sinn und Zweck der Doppelbesteuerungsverträge auszugehen. Durch diese soll die wirtschaftliche Betätigung deutscher Firmen im Auslande dadurch erleichtert werden, daß der auf die ausländische Betriebstätte entfallende Gewinn im Inlande nicht versteuert wird. Diese Verträge können aber niemals zu einer höheren steuerlichen Belastung der Unternehmen führen. Verluste der hier in Frage kommenden Betriebstätte sind daher in voller Höhe vom Gesamteinkommen zum Abzug zuzulassen.

In bilanz- und buchtechnischer Beziehung gilt hier folgendes:

Weist eine Betriebstätte in einem Vertragstaat Gewinne aus, so sind diese gesondert festzustellen. Hierbei ist zu beachten, daß auch allen Betrieben gemeinsame Kosten (Gehälter der leitenden Personen, Kosten der Zentralverwaltung, Anleihezinsen und sonstige Generalunkosten) anteilig auf die in- und ausländische Betriebstätte umzulegen sind. Schließt dagegen die betreffende Betriebstätte mit einem Verlust ab, so kann von einer gesonderten Berechnung desselben abgesehen werden. Eine Aufteilung der Erfolge und Aufwendungen auf steuerpflichtige und steuerfreie Betriebe erübrigt sich. Sämtliche Verlust- und Gewinnposten können in die Erfolgsrechnung des gesamten Unternehmens übernommen werden.

Dr. Mohrmann.

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 35
10. Dezember 1931

5 D | Buchführung
Gesellschaften
G. m. b. H.

Noch keine erleichterte Kapitalherabsetzung bei der G. m. b. H.

Die Bestimmungen der notverordneten Aktienrechtsreform über die erleichterte Kapitalherabsetzung für die A.-G. und KG. a. A. haben zwei starke Wirkungen gehabt:

1. *Eine außerordentlich große Zahl von Aktiengesellschaften hat sich die Erleichterungsvorschriften, die wir in Heft 30, S. 475/476 besprachen, bereits zunutze gemacht. Es ist zu erwarten, daß dieser Weg zu den allgemein üblichen gehören, daß also auf lange Zeit hinaus diese Art der Kapitalherabsetzung das Bild der A.-G. beherrschen wird.*
2. *Sofort nach Erscheinen der Notverordnung häuften sich die Anfragen, ob nicht auch für die G. m. b. H. eine erleichterte Kapitalherabsetzung vorgeschrieben sei. Es wurde bereits in Heft 34 Seite 543 darauf hingewiesen, daß bisher nur eine Ermächtigung für die Regierung besteht, auch für die G. m. b. H. entsprechende Bestimmungen zu erlassen. Vorläufig sind sie aber noch nicht da.*

Nun werden gerade bei dem bevorstehenden diesmaligen Jahresabschluß die Wünsche nach Kapitalherabsetzung auch bei der G. m. b. H. eine erhebliche Rolle spielen. Dabei sind die Formvorschriften des § 58 GmbHGes. von wesentlicher Bedeutung, aber noch viel zu wenig bekannt. Deshalb werden sie nachstehend möglichst kurz erörtert.

Die heutige Wirtschaftskrise wird es mit sich bringen, daß Gesellschaften mit beschränkter Haftung ihr Stammkapital herabsetzen müssen. Diese Notwendigkeit ist insbesondere auf eingetretene Verluste bei den Außenständen, wie durch Sinken des Warenlagers und durch regelmäßig vorgenommene Abschreibungen zurückzuführen. Vorhanden gewesene Reservekonten sind durch Verluste aufgebraucht, so daß es in vielen Fällen vorkommt, daß eine Unterbilanz zugrundeliegt. Zwecks Feststellung einer Unterbilanz ist das eigene Kapital (Stammkapital, Rückstellungs-Reserven u. dergl.) nicht mitzurechnen. Da vielfach infolge hoher Abschreibungen bei aktiven Vermögensteilen, wie Geschäfts- und Betriebseinrichtungen, Grundstücken usw. der Buchwert bedeutend niedriger ist als der tatsächliche Wert, so hat man bei der

Feststellung der Ueberschuldung (Unterbilanz)

darauf zu achten, daß hier nicht, wie sonst üblich, der Buchwert, sondern der wirkliche Wert, d. h. die Summe, die man bei einem Verkaufe an diesem Tage voraussicht-



Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 35
10. Dezember 1931

11 C | Steuerstreitfälle:
Rundschau (22)
EStG., KStG.

Leitsätze für Steuerstreitfälle

Rund um die neuesten Entscheidungen für den Praktiker (22)

Die Änderungen bis zu der Verordnung vom 5. 6. 1931 (RGBl. I S. 279, 302, 311) einschließlich sind berücksichtigt.

Wichtig für den Jahresabschluß.

1. Rumpfgeschäftsjahr.
Steuerliche Behandlung von Rumpfgeschäftsjahren; Rückstellungen für Ausgaben, die mit dem abgelaufenen Rumpfgeschäftsjahr in keinem Zusammenhange stehen, sind unzulässig. (U. v. 22. 4. 1931 VI A 652/30 § 10 EStG.)

2. „Regelmäßige Abschlüsse".
„Regelmäßige Abschlüsse" im Sinne des § 10 Abs. 1b EStG. liegen nur dann vor, wenn die Abschlüsse alljährlich und stets für ein Zeitjahr gemacht werden. Ändert ein Steuerpflichtiger mehrfach ohne erkennbaren wichtigen Grund den Zeitpunkt, auf den Abschlüsse gemacht werden, dann ist das Kalenderjahr als Steuerabschnitt anzunehmen. (U. v. 20. 5. 1931 VI A 817, 818/31 § 10 Abs. 1b EStG.)

3. Steuerabschnitt und rückgezahlter Gewinn.
Die Rückzahlung eines von einer G. m. b. H. ausgeschütteten Gewinnanteils, die nicht den Steuerabschnitt betrifft, in dem der Anteil ausgeschüttet worden ist, sondern sich in späteren Steuerabschnitten auswirkt, kann das Einkommen des Empfängers in dem Steuerabschnitte, in dem er den Anteil ursprünglich erhalten hat, nachträglich nicht mehr beeinflussen. (U. v. 25. 2. 1931 VI A 604/30 § 11 EStG.)

4. Veranlagung.
Es kann nicht in das Belieben eines Steuerpflichtigen gestellt sein, die Veranlagung nach Buchführung oder nach Durchschnittsätzen — je nach dem für ihn günstigeren Ergebnis — vornehmen zu lassen. (U. v. 28. 8. 1930 VI A 1378/30 § 12 EStG.)

5. Sanierungsgewinn (Verrechnung).
Ob ein bei einer Erwerbsgesellschaft durch Kapitalherabsetzung entstandener Sanierungsgewinn beim Vorhandensein eines steuerlichen Kapitalentwertungskontos neben einer nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 KörpStG. abzugsfähigen Unterbilanz zunächst auf das Kapitalentwertungskonto oder auf die Unterbilanz zu verrechnen ist, ist der Entscheidung der Gesellschaft zu überlassen (vgl. auch hierzu RFH. v. 20. 11. 1930 I A 150/30, RStBl. 1930, S. 815). (U. v. 20. 11. 1930 I A 249/30 § 13 EStG.)

6. Verringerter Warenbestand.
Ist in einem Vorjahre ein Warenbestand den Einnahmen zugerechnet und versteuert, so muß nach Entscheidung des RFH. v. 17. 12. 1930 VI A 863/28 (Bd. 28 S. 49, RStBl. 1931 S. 448) die Behauptung, der Warenbestand habe sich im späteren Steuerabschnitt verringert, daraufhin geprüft werden, ob es sich um die Auflösung eines „Korrektivpostens" handelt. (U. v. 26. 3. 1931 VI A 253/31 § 12 Abs. 1 S. 3 EStG.)

7. Gründungskosten der O.H.
Die Kosten der Gründung einer Offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft sind dann nicht zu den Betriebsausgaben zu rechnen, wenn es sich bei der

lich erzielen würde, eingesetzt wird. An und für sich hat dies aber keinen Einfluß auf die beabsichtigte Herabsetzung des Stammkapitals. Bei den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen ist es aber fast ausgeschlossen, daß die Unterbilanz durch guten Geschäftsgang und Gewinn wieder ausgeglichen werden kann. Die Gesellschafter wissen daher weder ein noch aus und schleppen die Unterbilanz jahrelang hindurch. Das Stammkapital ist für verschiedene Steuern maßgebend und ist trotz einer Unterbilanz steuerlich ausschlaggebend. Es empfiehlt sich, daß das Stammkapital prozentual der Einlagen herabgesetzt wird. Schon deshalb, um die in Frage kommenden Steuern herabzusetzen. In erster Linie kommt hierbei die Vermögensteuer und die Aufbringungsteuer in Betracht.

Für die Herabsetzung des Stammkapitals enthält der bis jetzt noch nicht erweiterte § 58 des G. m. b. H.-Gesetzes

bestimmte Vorschriften.

Die in Ziffer 1 des § 58 vorgesehene Veröffentlichung hat in drei verschiedenen Nummern der im Gesellschaftsvertrag für die Bekanntmachung der Gesellschaft bestimmten öffentlichen Blätter zu erfolgen. Ein besonderer Zeitraum zwischen den einzelnen Veröffentlichungen ist nicht vorgeschrieben.

Aus Ziffer 3 ist zu ersehen, daß die Anmeldung des Herabsetzungsbeschlusses zur Eintragung in das Handelsregister nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tage, an welchem die Aufforderung der Gläubiger in den öffentlichen Blättern zum dritten Male stattgefunden hat, erfolgen darf. Erst mit der Eintragung wird der Statutenänderungsbeschluß auf Herabsetzung des Stammkapitals wirksam. Daraus folgt, daß erst von diesem Zeitpunkte ab die herabgesetzten Stammkapitalziffern in der Bilanz erscheinen dürfen. Die Bilanz mit dem herabgesetzten Stammkapital darf also nicht bei oder nach Beschluß durch die Generalversammlung neu aufgestellt werden. Bis zum Ablauf des genannten Sperrjahres und bis zur Eintragung des Beschlusses ins Register muß vielmehr der bisherige Stammkapitalbetrag in der Bilanz verbleiben.

Weiter ist auch Ziffer 2 des § 58 zu beachten. Es empfiehlt sich, daß sofort nach Beschluß auf Herabsetzung des Stammkapitals die Gläubiger hiervon schriftlich durch Einschreibebrief in Kenntnis gesetzt werden. Gegen Aufhebung der Reservekonten bestehen an sich keine Bedenken.

Mit der Anmeldung sind die Bekanntmachungen des Beschlusses dem Registergericht einzureichen; zugleich haben die Gesellschafter die Versicherung abzugeben, daß die Gläubiger, welche sich bei der Gesellschaft gemeldet und der Herabsetzung nicht zugestimmt haben, befriedigt oder sichergestellt sind.

Unter den gesetzlich festgelegten Mindestbetrag des Stammkapitals von RM. 20 000.— darf die Herabsetzung natürlich nicht erfolgen. Geschieht die Herabsetzung zum Zwecke der Zurückzahlung von Stammeinlagen, wo überschüssiges Kapital vorhanden ist, oder zum Zwecke des Erlasses der auf diese geschuldeten Einzahlungen, so darf der verbleibende Gesamtbetrag der Stammeinlagen, wie gesagt, nicht unter RM. 20 000.— herabgehen und eine jede einzelne Einlage muß mindestens noch RM. 500.— betragen und in Mark durch Hundert teilbar sein.

Ist Unterbilanz vorhanden, so muß diese durch die Herabsetzung ausgeglichen werden. Eine Zurückzahlung von Kapital, sowie ein Erlaß auf Resteinlagen ist in diesem Falle nicht gestattet.

Bücherrevisor Walter Lorentz.

Aufnahme der neu eintretenden Gesellschafter um eine Schenkung der bisherigen Geschäftsinhaber an die neu eintretenden Gesellschafter handelt. (U. v. 15. 10. 1930 VI A 1203/30 § 13 EStG.)

8. Geschäftswert (Absetzungen).

Einkommensteuerrechtlich sind regelmäßig Absetzungen auf den Geschäftswert nicht zulässig. Das Finanzamt hat in der Regel nur zu prüfen, ob der Geschäftswert zweifellos niedriger ist, als der Pflichtige ihn ansetzen will, oder ob er in den Grenzen des bisherigen Buchansatzes oder der auf den Geschäftswert gemachten Aufwendungen höher zu schätzen ist, als ihn der Pflichtige angesetzt hat. (U. v. 26. 11. 1930 VI A 814/30 § 13 EStG.)

9. Forderungen.

a) Bedeutende Forderungen, denen entsprechende, unter den Passiven aufgeführte Verpflichtungen gegenüberstehen, müssen aktiviert werden.

b) § 108 Abs. 2 EStG. gilt auch, wenn die Stichtage für die Vermögensteuerveranlagung und die Einkommen-(Körperschaft-)Steuer-Eröffnungsbilanz auseinanderfallen.

c) Forderungen, deren Schuldner zwischen dem Vermögensteuer- und dem Einkommensteuer-(Körperschaftsteuer-)Stichtag gewechselt haben, sind nicht dieselben Gegenstände i. S. des § 108 Abs. 2 geblieben; deshalb gilt die Verkoppelungsvorschrift für diese Forderungen nicht. (U. v. 2. 12. 1930 I Aa 147/29 § 13 EStG.)

10. Verdeckte Gewinnausschüttung.

a) Verdeckte Gewinnverteilungen liegen vor, wenn eine G. m. b. H. es zuläßt, daß ihre beiden einzigen Gesellschafter

1. die auf eine Beteiligung der G. m. b. H. an einem anderen Unternehmen entfallenden Gewinne alljährlich an sich nehmen,
2. den bei der Veräußerung der Beteiligung erzielten Gewinn unter sich verteilen. (U. v. 9. 1. 1931 I A 145/30 § 13 EStG.)

b) Verdeckte Gewinnverteilung durch Gewährung sogenannter Überrabatte an Gesellschafterkunden. Verdeckte Gewinne brauchen nicht im Verhältnis zum Anteilbesitz zu stehen. (U. v. 27. 11. 1930 I A 151/30 § 13 EStG.)

c) Werden eigene Aktien, deren Kurs unter dem Nennwert liegt, zum Nennwert angekauft, so kann damit den Aktionären ein verdeckter Gewinn gewährt werden (Kapitalertrag). (U. v. 20. 1. 1931 I A 383/30 § 13 EStG.)

11. Vergütungen an Geschäftsführer und Angestellte.

Bei Vergütungen an Geschäftsführer und sonstige Angestellte, die nicht zu den Gesellschaftern gehören, begründet das Vorliegen eines großen Mißverhältnisses zwischen der Vergütung einerseits und der Dienstleistung und den Ertragsaussichten des Unternehmens andererseits nicht ohne weiteres die Annahme, daß eine versteckte Gewinnverteilung vorliege; es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen, die zusammen mit diesem Mißverhältnis die bezeichnete Annahme rechtfertigen. (U. v. 17. 3. 1931 I Aa 679/29 § 13 EStG.)

12. Aufwertungschulden.

Bewertung von Aufwertungschulden in der Steuerbilanz; der Übergang vom Nennwert zum Barwert ist zulässig. (U. v. 22. 4. 1931 I A 409/30 § 13 EStG.)

13. Tilgung nach Sanierungsvergleich.

Die nachträgliche Tilgung von Schuldbeträgen, die bei einem früheren Sanierungsvergleich erlassen worden sind, stellt regelmäßig keinen Betriebsvorgang des fortgesetzten oder neuen Gewerbebetriebs dar; dazu genügt insbesondere nicht allgemeinhin die Tilgung in Rücksicht auf Wiederherstellung geschäftlichen Ansehens und des Kredits. (U. v. 19. 8. 1931 VI A 1377/31 § 13 EStG.)

14. Pächter.

Anlagen, die der Pächter eines Gutes errichtet, sind grundsätzlich, auch wenn sie bürgerlich-rechtlich Eigentum des Verpächters werden, als wirtschaftlich dem Pächter gehörig anzusehen mit der Folge, daß der Pächter nach der mutmaßlichen Verwendungsdauer in seinem Betrieb bemessene Abnutzungsabsetzungen vorzunehmen hat. (U. v. 19. 8. 1931 VI A 1573/31 § 13 EStG.)

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 35
10. Dezember 1931



Praktische Steuerschule / Lösung der Steueraufgabe Nr. 9 (Allgem. Anfängerkursus)

13 richtige oder bis auf einen kleineren Fehler richtige Lösungen wurden eingesandt von Friedrich Andreas, N.; W. Leggewie, D.; Wilhelm Hilse, M.; Kurt Strauß, J.; Else Skuppin, B.; Jos. Gilch, W.; Peter Dinges, B.; Heinz Gentzsch, H.; Oskar Körner, D.; Ernst Oelsner, O.; W. Bendel, R.; Walter Hay, R.; Karl Darmochwal, H. Die ersten sechs Lösungen wurden mit einer Buchprämie ausgezeichnet.

2 weitere Lösungen wiesen mehrere Fehler auf.

Die Umsatzsteuer beim Wechselverkehr.

1. Die Umsatzsteuerpflicht entsteht nicht schon bei Hereinnahme des Wechsels, sondern erst

a) mit der Vereinnahmung der Diskontsumme, wenn der Wechsel vor Fälligkeit zum Diskont gegeben wird, oder:

b) mit der Weitergabe des Wechsels zur Bezahlung von Lieferantenforderungen, oder:

c) mit der Vereinnahmung der Wechselsumme bei Fälligkeit, wenn der Wechsel weder weitergegeben noch diskontiert worden ist.

In dem hier vorliegenden Falle war der Wechsel nicht zum Diskont zu bringen. Er wurde auch nicht an einen Lieferanten des Ausstellers weitergegeben. Daher wären die RM. 4000.— erst steuerpflichtig geworden, wenn der Wechsel vom Akzeptanten eingelöst worden wäre. Da die Einlösung nicht erfolgte, ist auch dann noch kein Entgelt für die umsatzsteuerpflichtige Warenlieferung vereinnahmt. Erst mit dem Empfang der beiden Teilzahlungen von je RM. 2000.— erfolgt die Tilgung der aus der umsatzsteuerpflichtigen Warenlieferung entstandenen Forderung. Am Zahlungstage sind die erhaltenen Zahlungen vereinnahmtes umsatzsteuerpflichtiges Entgelt.

Die für die sozusagen selbst vorgenommene Diskontierung berechneten Diskontspesen stellen Zinsen für die Kreditgewährung vom Tage des Empfangs des Wechsels bis zum Fälligkeitstage dar und sind daher nach § 2 Nr. 2 UStG. umsatzsteuerfrei.

Die außer der Wechselsumme vom Akzeptanten noch gezahlten RM. 500.— sind hauptsächlich wohl Ersatz der Protest-, Gerichts- und Anwaltskosten, auch Zinsen für die verspätete Zahlung. Diese zurückvergüteten Kosten sind umsatzsteuerfrei, da sie beim Empfänger nur Ersatz von Auslagen, sog. ,,durchlaufende Posten'', oder aber Zinsen für weitere Kreditgewährung darstellen. Eine eigene Leistung des Empfängers wird damit nicht bezahlt. Nur soweit in dem Betrage auch eine Vergütung für eigene Tätigkeit des Empfängers enthalten wäre,

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 35
10. Dezember 1931



Von geistig-wirtschaftlicher Kaufmannsarbeit

Was andere machen

Angestelltenprämie als Geschäftseinlage[1])

Interessante Einzelheiten über eine fortgeschrittene Form des Systems der Teilhaberschaft findet man in dem Bericht über die dritte jährliche Generalversammlung der Firma John Lewis & Co., Ltd., der bekannten Tuchhandlung aus der Oxfordstraße in London. Der Präsident der Gesellschaft, J. Speden Lewis, beschloß vor einigen Jahren, einen Plan zu verwirklichen, der eine durchführbare Methode für industrielle Neugestaltung von innen heraus veranschaulichen sollte. J. Speden Lewis besitzt bereits persönliches Vermögen und beansprucht für sich weder eine Verzinsung seines Kapitals, noch eine Entschädigung dafür, daß er der Firma seine ganze Zeit widmet. Die ganzen Gewinne, die sich im vergangenen Jahre auf über 50 000 Pfund beliefen, werden in Gestalt von Prämien für das Personal wieder im Geschäft angelegt. Die Prämienverteilungen an die 2000 Angestellten der Firma im letzten Geschäftsjahr beliefen sich auf 15% über die normalen Gehälter hinaus. Der Plan bestimmt, daß diese Prämien von den Angestellten wieder im Geschäft angelegt werden, wobei die so erworbenen Anteile mit einem festen Satz von 5% verzinst werden. Auf diese Weise speichert die Firma neues Kapital zu einem billigen Zinsfuße auf, und dieser Vorteil kommt den Verbrauchern in weitgehendem Maße durch einen Preisabbau zugute.

,,Letzten Endes ist jedes Geschäft,'' heißt es weiter in dem Bericht, ,,in Wirklichkeit nur die Vereinigung zweier Größen, nämlich einer Vielheit von Arbeitern und einer Zusammenballung von Kapital. Unser System . . . löst das Problem der Kapitalbeschaffung dadurch, daß die Arbeitnehmer gezwungen werden, etwas zu tun, was sie nicht von sich aus tun würden, weil es Ihnen an Erkenntnis und Selbstbesinnung fehlt, nämlich selbst Kapitalisten zu werden, indem sie einen großen Teil ihrer Gesamteinkünfte ersparen und in ihrem eigenen Betrieb anlegen und sich mit einer festen Zusatzeinnahme von nicht mehr als 5% begnügen. Unser System erhebt tatsächlich Anspruch darauf, ein nützlicher Versuch in der Richtung auf eine Verbesserung des kapitalistischen Systems zu sein . . . Wir wissen alle, daß viele Leute zu der Ansicht gelangt sind, daß die Allgemeinheit keine glücklicheren Zeiten erleben werde, bevor nicht die Kapitalisten abgeschafft worden seien. Uns dünkt diese Ansicht durchaus abwegig. Wir sind im Gegenteil davon

[1]) Mitteilungen des Internationalen Rationalisierungs-Institutes, Genf. Nr. 7/1931.

müßte dieser Teil der Kosten als umsatzsteuerpflichtig angesehen werden, weil es sich dabei um eine Leistung des Empfängers innerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit handelt, auf die keine Befreiungsvorschrift des UStG. Anwendung finden kann.

2. F. hat den aus dem hereingenommenen Wechsel durch Diskont vereinnahmten Betrag von RM. 1940.— im 1. Vierteljahr 1931 als umsatzsteuerpflichtiges vereinnahmtes Entgelt zu behandeln. Er hat weiter die von dem Akzeptanten vergüteten Diskontspesen von RM. 60.- im 2. Vierteljahr 1931 als umsatzsteuerpflichtige Einnahme zur Umsatzsteuer anzumelden. Denn mit diesen RM. 60.— und den durch Diskont erhaltenen RM. 1940.- wird die Forderung des F. aus umsatzsteuerpflichtiger Lieferung in Höhe von RM. 2000.— getilgt.

Nachdem der Wechsel am Fälligkeitstage nicht eingelöst ist, ist die an die Bank erfolgte Zahlung von RM. 2020.— in Höhe von RM. 1940.— die Zurückgewährung eines vereinnahmten Entgelts. Dieser Betrag konnte von dem Aussteller des Wechsels von seinen umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen im 2. Vierteljahr 1931 abgesetzt werden. Was aber den darüber hinaus an die Bank gezahlten Betrag von RM. 80.— anbelangt, so setzt er sich zusammen aus der Zahlung von Zinsen für die Kreditgewährung von RM. 2000.— auf drei Monate in Höhe von RM. 60.—, und der Rest stellt Kosten, Provision und dergl. dar. Wenn also in den RM. 2020.— auch RM. 60.— mit an die Bank gezahlt werden, so ist diese Zahlung nicht aufzufassen als Zurückgewährung vereinnahmter Entgelte. Die RM. 60.— sind vielmehr Zinsen, die für die Kreditgewährung seitens der Bank zu zahlen sind. Es kann daher nicht daran gedacht werden, auch die RM. 60.— als zurückgewährtes, für eine umsatzsteuerpflichtige Warenlieferung vereinnahmtes Entgelt von anderen umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen abzusetzen. Für den auf Kosten entfallenden Teil der an die Bank erfolgten Zahlung kann naturgemäß keine Absetzung in Frage kommen, weil dieser Betrag Unkosten darstellt, die mit der Warenlieferung nichts zu tun haben.

Wenn im 4. Vierteljahr F. eine Zahlung von RM. 1015.- erhält, also 50% auf seine Gesamtforderung, so entfallen von diesem Betrage RM. 970.— auf seine restliche Warenforderung von RM. 1940.—. Dieser Betrag von RM. 970.- wäre im 4. Vierteljahr 1931 wieder als vereinnahmtes Entgelt umsatzsteuerpflichtig. Der darüber hinausgehende Teil der erhaltenen Zahlung würde nur dann insoweit umsatzsteuerpflichtig sein, als in ihm eine Vergütung für eine Leistung des F. enthalten ist.

3. Umsatzsteuerpflichtiges vereinnahmtes Entgelt sind hier zunächst: RM. 600.— und RM. 7200.— (Wechselbeträge abzüglich Diskont) am Tage der Gutschrift durch die Bank. Beide Beträge sind in der Umsatzsteuervoranmeldung für das 1. Vierteljahr zu berücksichtigen.

Zur Einlösung des Wechsels über RM. 5500.— gibt der Kunde dann Wechsel im Gesamtbetrage von RM. 5700.—, für die nach Abzug des Diskonts RM. 5470.— vereinnahmt werden. Dieser Betrag ist an sich umsatzsteuerfrei, weil damit keine Forderung aus umsatzsteuerpflichtiger Warenlieferung getilgt wird. Dies gilt jedoch nicht für die RM. 200.—, die in dem Wechsel von RM. 700.— enthalten sind. Denn mit diesen RM. 200.— wird die noch offene Forderung aus der Warenlieferung getilgt. Diese RM. 200.— wären daher am Diskontierungstage der neuen Wechsel umsatzsteuerpflichtig. (Die geringe Differenz, die durch Abzug von Diskontspesen auch für diese RM.200 noch übrig bleiben, kann wohl unbeachtet bleiben, weil sonst immer so weiter gerechnet werden müßte bis zur Diskontierung des letzten Wechsels.)

Die weitere Abwicklung ist für die Umsatzsteuer nicht mehr zu beachten, da die Warenforderung mit RM. 7800.- und RM. 200.— getilgt ist.

Dr. H. F. Plinke.

überzeugt, daß der Kapitalismus in der Jetztzeit eine unbedingte Notwendigkeit ist und jedenfalls auch in Zukunft auf lange Zeit hinaus bleiben wird. Aber es dünkt uns nicht weniger richtig, daß das kapitalistische System einer Abänderung bedarf . . . Wie es die Kulturgemeinschaften einsehen mußten, verlangt die menschliche Natur, daß es Gesetze gegen übertriebenen Wucher geben muß; aber diese Gemeinschaften sind noch nicht zur Einsicht gekommen, daß die uferlosen Dividenden und die Schraube ohne Ende der übermäßigen Geldleistungen an die Finanzleute und die Betriebsleiter an und für sich gewissermaßen Formen einer Überlastung sind, und daß sie in Anbetracht ihrer Rückwirkungen auf den Ertrag von sozusagen jeder Arbeit und auf die Kaufkraft der allgemeinen Masse der Nation besonders verheerend wirken müssen."

Es ist interessant, zu erfahren, daß die Firma Peter Jones Ltd. aus Sloane Square vor einigen Jahren von der Firma John Lewis & Co. übernommen wurde, als sie sich in einer etwas mißlichen Lage befand. Auch in dieser Firma wurden dieselben Methoden der Betriebsführung angewandt; die Firma Peter Jones hat nunmehr ihren Umsatz versechsfacht und sie arbeitet nicht mehr mit Verlust, sondern mit einem beträchtlichen Gewinn.

Zwangpausen und dadurch Leistungsteigerung [1].

Daß kurze Zwangpausen bei gewissen Arbeiten leistungsteigernd wirken, haben bisher vor allem englische und amerikanische Betriebsversuche erwiesen (s. u. a. die Berichte des Industrial Health Research Board — früher Industrial Fatigue Research Board, London). In der Mai-Nummer der „Industriellen Psychotechnik" veröffentlicht nun Herr Wilhelm Richter eine Beschreibung seiner ausführlichen Versuche in einem Betriebe der deutschen Metallindustrie.

Die Untersuchungen wurden an gelernten Hilfsarbeiterinnen einer Berliner Blankschraubenfabrik durchgeführt. Die Versuchspersonen arbeiteten im Akkord und waren mit den einzelnen Arbeiten schon seit langer Zeit beschäftigt, so daß ein Übungseinfluß ausgeschaltet war. Die Arbeitseinteilung vor Einführung der Kurzpausen war die folgende:

1. Arbeitsabschnitt: 7 Uhr bis 9 Uhr 30. —
   15 Minuten Frühstückspause.
2. Arbeitsabschnitt: 9 Uhr 45 bis 12 Uhr. —
   45 Minuten Mittagspause.
3. Arbeitsabschnitt: 12 Uhr 45 bis 4 Uhr.

Es sei hier weiter erwähnt, daß zunächst für die gewählten Tätigkeiten an Hand der normalen Arbeitskurven die optimalen Einsatzpunkte der Kurzpausen ermittelt wurden; als solche sind innerhalb der verschiedenen Arbeitsabschnitte die Zeiten unmittelbar nach Beginn des Leistungsabfalles zu betrachten.

Die jeweils erzielten Leistungsteigerungen betrugen:

Bei Gewindeschneiden in oder auf Messingteilen 6,03% bei 6 Pausen von je 2 Minuten (um 8 Uhr, 9 Uhr, 11 Uhr 45 Min., 14 Uhr und 15 Uhr).

Bei Bohren und Planen von Messingflügelmuttern 10,7% bei 4 Pausen von je 4 Minuten (um etwa 8 Uhr 30, 11 Uhr 45, 14 Uhr 15 und 15 Uhr 15).

Bei Schlitzen von Messingschrauben 11,1% bei sechs Pausen je 3 Minuten (um etwa 8 Uhr 15, 9 Uhr, 11 Uhr 45, 14 Uhr 15 und 15 Uhr 15).

Es sind dies Ergebnisse, die wirtschaftlich umso weniger zu vernachlässigen sind, als die Einführung von Kurzpausen, abgesehen von den Kosten der Voruntersuchungen, keinerlei Aufwand verursacht. Die günstige Einwirkung auf die Arbeiterinnen braucht nicht weiter hervorgehoben zu werden, denn sie findet ja in der Leistungsteigerung selber ihren deutlichsten Ausdruck.

[1]) a. a. O. Nr. 8/1931.

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 35
10. Dezember 1931



Devisennotbestimmungen ohne Ende

Vor längerer Zeit und erst kürzlich wieder ist an dieser Stelle darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Devisenzwangbewirtschaftung, einmal ins Rollen gekommen, bei der augenblicklichen Wirtschaftslage noch erheblich weiter um sich greifen werde, als es ursprünglich beabsichtigt gewesen ist. Man sieht immer wieder, daß die Bestimmungen noch von einem viel zu großen Optimismus getragen sind, so daß sich aus grundsätzlichen Maßnahmen bei endlicher weiterer Erkenntnis der wahren Lage ein nachgerade reichlich großer Rattenschwanz von Verordnungen ergibt, durch den man nur schwer hindurchzufinden vermag. Seit unserer letzten Zusammenstellung der auf Grund der Devisennotverordnung erlassenen Durchführungsverordnungen hat sich die Zahl dieser Durchführungsverordnungen bereits auf acht erhöht. Besonders starke Einschränkungen bringen hier die 7. und 8. Durchführungsverordnung, deren Inhalt nachstehend möglichst kurz erörtert wird:

1. Ausländische Wertpapiere, die neuerdings anbietungspflichtig sind.

Nach Artikel III § 11 der 7. DV. gehören zu den Werten, die jetzt auch der Reichsbank anzubieten sind, fällige Zinsscheine von ausländischen und auf eine ausländische Währung lautenden inländischen Wertpapieren, die an einer Börse zum Handel nicht zugelassen sind. Weiter gehören dazu ausgeloste oder zur Rückzahlung gekündigte Stücke solcher Wertpapiere, wobei besonders beachtlich ist, daß die Angebotspflicht ohne Rücksicht darauf besteht, wann die Wertpapiere erworben worden sind.

2. Erweiterte Genehmigungspflicht für den Erwerb von Wertpapieren.

a) Schriftliche Genehmigung der Devisenbewirtschaftungstelle ist erforderlich für die Verfügung über

Reichsmark- oder Goldmarkforderungen,

die zugunsten einer im Ausland oder im Saargebiet ansässigen Person aus dem Verkauf von Wertpapieren entstanden sind.

Ausnahmefall: Keine Genehmigungspflicht bei Verwendung der Forderung zum Ankauf inländischer, auf Reichsmark oder Goldmark lautender Wertpapiere.

b) Genehmigungspflichtig ist weiter der entgeltliche Erwerb von

inländischen Wertpapieren, die ausschließlich oder wahlweise auf eine ausländische Währung lauten

und nicht an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen sind.

Ausnahmefälle: Die Veräußerung an die Reichsbank oder an ein von ihr bestimmtes Kreditinstitut ist nicht genehmigungspflichtig.

Ferner ist nicht genehmigungspflichtig der Erwerb oder die Verfügung seitens des Schuldners einer Anleihe zum Zwecke der planmäßigen Tilgung der Anleihe.

c) Ausländische Wertpapiere, die an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen sind,

dürfen von einer im Inland (mit Ausnahme des Saargebiets) ansässigen Person ebenfalls nur mit schriftlicher Genehmigung der Devisenbewirtschaftungstelle entgeltlich von einer im Ausland oder im Saargebiet ansässigen Person erworben werden.

Hierzu gehört auch der Erwerb solcher Wertpapiere für gemeinsame Rechnung (Meta-, Konsortial- und ähnliche Geschäfte) durch mehrere Personen, von denen mindestens eine im Ausland oder im Saargebiet ansässig ist.

Wichtig ist, daß den zum Handel an einer deutschen Börse zugelassenen Wertpapieren die Wertpapiere gleichgestellt sind, deren Kurse regelmäßig von einem Ausschuß der ständigen Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten beim Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes ermittelt werden. Weiter steht dem Erwerb von Wertpapieren der Erwerb eines Anspruchs auf Übereignung von Wertpapieren, insbesondere durch Gutschrift auf Stücke-Konto gleich.

3. Einholung der Genehmigung auch durch den Gläubiger zulässig.

An Stelle des Schuldners, der auf Grund der Devisenvorschriften seine Leistung nicht ohne Genehmigung der Devisenbewirtschaftungstelle bewirken darf, kann jetzt auch der Gläubiger die erforderliche Genehmigung beantragen. Bis zu gewissem Grade ist damit dem Schuldner unmöglich gemacht, mit Rücksicht auf die Devisenbestimmungen die Erfüllung seiner Leistung zu verhindern.

4. Verfahrenvorschriften bei Erfüllungsklagen genehmigungspflichtiger Leistungen.

a) Aussetzung des Verfahrens.

Auf Antrag einer Partei, der zu Protokoll der Geschäftstelle gestellt werden kann, wird das Verfahren bis zur Entscheidung der Devisenbewirtschaftungstelle ausgesetzt. Das gilt auch für die Klage auf Erlassung eines Vollstreckungsurteils i. Si. §§ 722, 723 ZPO. Entscheidung über Verfahrenaussetzung ohne vorherige mündliche Verhandlung.

b) Schiedssprüche oder Schiedsvergleiche.

Der Vollstreckbarkeitsbeschluß nach den §§ 1042, 1044a ZPO. kann erst nach Erteilung der erforderlichen Genehmigung ergehen.

c) Zwangvollstreckung

ist erst nach Erteilung der Genehmigung der Devisenbewirtschaftungstelle zulässig.

5. Ausfuhrkontrolle ab 1. Dezember 1931.

Die 8. Durchführungsverordnung zur Devisenverordnung bringt nicht nur die Anmeldepflicht aller aus dem deutschen Wirtschaftsgebiet ausgeführten Waren mittels einer Exportvalutaerklärung (vorgeschriebenes Muster der Reichsbank), sondern auch die dreimal monatliche Mitteilungspflicht der Exporteure an die örtlich zuständige Reichsbank, an welche Devisenbank die eingegangenen Exportvaluten abgeliefert oder von welcher Reichsbankstelle die Devisen freigegeben wurden.

Im einzelnen ergibt sich folgendes:

a) **Grundsätzliche Anmeldepflicht.**

Die Waren, die aus dem deutschen Wirtschaftsgebiet ausgeführt werden, müssen für die Zwecke der Devisenbewirtschaftung angemeldet werden.

b) **Was ist Ausfuhr?**

Als Ausfuhr gilt der Ausgang über die Grenzen des deutschen Wirtschaftsgebietes.

c) **Was ist „deutsches Wirtschaftsgebiet"?**

Es umfaßt das Reichsgebiet ohne die badischen Zollausschlüsse, ohne die Insel Helgoland und ohne das Saargebiet. Es gehören dazu ferner die österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg.

d) **Was nicht anmeldepflichtig ist:**

aa) Der Ausgang von Waren im Wege des Durchfuhr- und Zwischenauslandsverkehrs.

bb) Die Ausfuhr im Reiseverkehr.

cc) Die Ausfuhr im kleinen Grenzverkehr.

dd) Der Warenverkehr der grenzdurchschnittenen Grundstücke.

ee) Die zur Versorgung ausgehender Schiffe dienenden Waren.

ff) Die Ausfuhr von in Briefen oder als Drucksachen versandten Waren.

gg) Der Versand von Waren vor dem 1. Dez. 1931.

e) **Die Exportvalutaerklärung.**

Wie schon gesagt, ist die Anmeldung durch Übergabe einer Exportvalutaerklärung mit den Abschnitten A u. B nach besonderem Vordruck zu bewirken und hat sich auf die in dem Vordruck geforderten Angaben zu erstrecken. Ausstellung der Erklärung durch den Exporteur der zur Ausfuhr anzumeldenden Ware.

f) **Die Anmeldung mit Abschnitt A.**

liegt dem Exporteur ob.

Die Erklärung ist binnen drei Tagen nach der Versendung der Ware der für den Exporteur örtlich zuständigen Reichsbankanstalt portofrei zu übersenden. Durch die Anmeldung erfüllt der Exporteur zugleich eine ihm obliegende Verpflichtung zur Anbietung der ihm aus dem Export erwachsenden Forderung. Werden durch den Export Zahlungsmittel in ausländischer Währung (Geldsorten, Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel) erworben, so sind sie der Reichsbank besonders anzubieten.

g) **Die Anmeldung mit Abschnitt B.**

1. Anmeldepflichtig ist:

a) Beim Ausgang mit der Post der Absender;

b) in anderen Fällen der Frachtführer (Verfrachter) oder, wenn kein Frachtgeschäft vorliegt, derjenige, der aus einem anderen Rechtsverhältnis zu der Zeit, zu der die Anmeldung stattzufinden hat, der Besitzer der Ware ist;

c) bei der Ausfuhr von Waren aus den Zollausschlüssen nach See der Versender, falls dieser am Sitz der Anmeldestelle für den Zollausschluß Wohnsitz oder Niederlassung hat. Hat zwar nicht der Versender, aber sein Spediteur dort eine Niederlassung, so liegt diesem die Anmeldung ob.

2. Wo ist der Abschnitt B abzugeben?

Er ist abzugeben bei den Anmeldestellen. Zuständig sind:

a) die Grenzzollstellen allgemein für die Anmeldung der Waren, die aus dem Zollgebiet unmittelbar in das Ausland oder nach See ausgehen;

b) die Zollstellen der Zollausschlüsse für die Anmeldung von Waren, die nach See über die Zollausschlüsse ausgehen;

c) die Zollstellen bei den Flughäfen für die Anmeldung der Waren, die im Luftfrachtverkehr ausgehen;

d) das Hamburgische Handelsstatistische Amt für die Anmeldung der Waren, die nach See aus dem Freihafen Hamburg ausgehen;

e) die Aufgabe-Postanstalten für die Waren, die mit der Post ins Ausland versandt werden.

3. Wann hat die Anmeldung mit Abschnitt B zu erfolgen?

Sie hat ohne Verzug zu erfolgen, nachdem die Sendung am Sitz der Anmeldestelle eingetroffen oder dort zur Beförderung nach dem Ausland aufgegeben worden ist. Bei dem Ausgang von Waren aus den Zollausschlüssen nach See hat die Anmeldung innerhalb 14 Tagen nach der Verladung der Waren zu erfolgen.

h) **Die Frachtführer (Verfrachter)**

dürfen nach dem Ausland gerichtete Sendungen nur dann befördern, oder, falls ihnen die Bestimmung der Waren nach dem Ausland erst während der Beförderung bekannt wird, weiter befördern, nachdem sie die erforderlichen Abschnitte B der Exportvalutaerklärung erhalten haben.

i) **Dreimal monatlich die Beträge der eingegangenen Exportvaluten mitteilen!**

Der Exporteur ist verpflichtet, zum 10., 20. und letzten jeden Monats der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt unter Verwendung des Vordrucks II die Beträge der eingegangenen Exportvaluten mitzuteilen und anzugeben, an welche Devisenbank er sie abgeliefert hat oder von welcher Reichsbankanstalt die Freigabe erfolgt ist.

k) **Wer ist Exporteur?**

aa) Wer die Waren unmittelbar oder durch einen im Inland ansässigen Vermittler an eine im Ausland ansässige Person verkauft hat. Der Warenverkehr zwischen inländischen und ausländischen Niederlassungen des gleichen Unternehmens sowie der Reparations-Sachlieferungsverkehr ist einem Verkauf im Sinne dieser Bestimmung gleichzuachten;

bb) wer die Waren für seine Rechnung einem Ausländer in Kommission (Konsignation) gibt oder zur Ansicht, zur Ausstellung, zum vorübergehenden Gebrauch oder zum Verkauf auf Messen und Märkten überläßt;

cc) wer die Waren für seine Rechnung von einem Ausländer be- oder verarbeiten läßt;

dd) wer die einem Ausländer gehörigen Waren für dessen Rechnung be- oder verarbeitet hat;

ee) bei der Ausfuhr mit der Post der Absender.

Werden die Waren aus anderem Anlaß ausgeführt, als vorstehend angegeben, so gilt als Exporteur derjenige, der den Vertrag über die Beförderung der Waren ins Ausland mit dem Frachtführer (Verfrachter) abgeschlossen hat.

Liegt ein Frachtgeschäft nicht vor, so gilt der nach Ziff. 5g zu 1 zur Anmeldung Verpflichtete als Exporteur.

6. Was ist Ausland?

Ausland im Sinne der 8. Durchführungsverordnung ist das Gebiet außerhalb des deutschen Wirtschaftsgebietes.

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 35
10. Dezember 1931

Aus dem Tagebuch des Beraters

Für die Beantwortung von Fachfragen gilt folgendes:

1. *Die erste Beratung innerhalb eines Vierteljahres ist kostenfrei, wenn sie eine Briefseite nicht überschreitet; diese Vergünstigung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres. Für die erste darüber hinausgehende, angefangene Briefseite wird stets eine Auskunftsgebühr von RM. 3.—, für jede weitere angefangene Briefseite RM. 4.— erhoben.*
2. *Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahres kostet je angefangene Briefseite RM. 4.—.*
3. *Jeder Anfrage ist die laufende* **Bezugsgeldquittung und Freiumschlag** *beizulegen. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit den Bedingungen nach Ziffer 1 u. 2 vorausgesetzt.*
4. *Ueber die Auskunftsgebühr wird Rechnung erteilt. Der Betrag ist auf die im Kopf jedes Heftes angegebenen Geldkonten der Muth'schen Verlagsbuchhandlung in Stuttgart zu überweisen.*
5. **Sämtliche Anfragen sind zu richten an Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44.** *Beantwortung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.*

Die Gehälter der nichtbeteiligten Söhne des Einmanngesellschafters (Pr. GewStVO. § 5 Abs. 2 bb).

Der Fall selbst ist durchaus klar durch § 5 Abs. 2 zu bb letzter Satz GewStVO.: „Als wesentlich beteiligter Gesellschafter gilt eine Person, wenn sie oder ihre Angehörigen (§ 47 Abs. 1 Nr. 2, 3 RAO.) unmittelbar usw. beteiligt sind."

Dies kleine Wörtchen „oder" wird im allgemeinen immer wieder übersehen oder mißverstanden. Ich bin derselben Ansicht wie Hog, der daraus schließt, daß schon die wesentliche Beteiligung einer einzigen Person unter verschiedenen Angehörigen dazu führt, daß die Bezüge der sämtlichen Personen aus einer solchen Gesellschaft als Betriebsausgaben nicht abzugsfähig sind. So bedauerlich es ist, wird also nicht nur das Gehalt des Einmann-Gesellschafters, sondern auch das Gehalt der Söhne im Fragefall dem Gewerbeertrage hinzugerechnet. Die Aufzählung der „Angehörigen" finden Sie nach der Neufassung der Reichsabgabenordnung übrigens nicht mehr in dem oben angegebenen § 47 RAO. a.F., sondern im § 67 RAO.

Einen Widerspruch zur Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 10. 10. 1930 finde ich hier übrigens nicht, da der gesetzlich geregelte Sonderfall natürlich über der einzelnen Fallentscheidung steht. Es müßte also schon eine Entscheidung kommen, die die Rechtsgültigkeit des Gesetzes vom 17. 4. 1930 in diesem Punkte bestritte. Ich glaube nicht, daß ein Rechtsmittel hiergegen Erfolg haben würde, obwohl ich zugebe, daß die Handhabung eine Ungerechtigkeit ist. Aber der Gesetzgeber ist ja jetzt sehr häufig nicht gerade gerecht. Die Sache hat also ihre Richtigkeit, und ich würde nichts dagegen unternehmen, daß die Gehälter der nur bei der G. m. b. H. angestellten, nicht beteiligten Söhne des wesentlich beteiligten Einmanngesellschafters dem Gewerbeertrage hinzugerechnet worden sind.

Ihre dritte Frage bezüglich des Verlustvortrages ist damit aber auch erledigt. Denn der § 5 Abs. 2 der Gewerbesteuerverordnung beginnt mit den Worten „zu den abzugsfähigen Betriebsausgaben gehören nicht usw." Bei der Ermittlung des Gewerbeertrages waren demnach die oben erwähnten Bezüge sofort hinzuzurechnen. Infolgedessen konnte sich von vornherein im Fragefall ein Gewerbeverlust nicht ergeben, sondern ein Gewerbeertrag, so daß auch der Verlustvortrag, der ja an sich zulässig wäre, von vornherein wegfiel.

Erfolgreiche Beschwerde gegen Strafbescheid.

Rein formell ist an dem Strafbescheid zu beanstanden, daß er sich bei Hinweis auf § 377 RAO. einer Paragraphenbezeichnung bedient, die durch die Neufassung der Reichsabgabenordnung vom 22. 5. 1931 geändert worden ist. Der vom Finanzamt angezogene § 377 ist jetzt der § 413. Dieser enthält die Strafvorschrift bei Ordnungswidrigkeit, auf die sich das Finanzamt bezieht.

Ihnen gegenüber brauche ich nicht auf die beiden möglichen Wege, gegen den Strafbescheid vorzugehen, im einzelnen hinzuweisen. Sie wissen, daß Sie die Möglichkeit haben, Beschwerde an das Landesfinanzamt einzulegen (sogenanntes Beschwerdeverfahren). Sie können aber auch gerichtliche Entscheidung beantragen (gerichtliches Strafverfahren).

Die Entscheidung, welcher Weg gegangen werden soll, ist außerordentlich schwierig. Sie ist es schon deshalb im allgemeinen, weil das gerichtliche Verfahren rein formaljuristisch geführt wird und nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts schon das geringste Verschulden in irgendeiner Richtung einen Erfolg unterbindet. Hinzu kommt hier aber, daß bei gerichtlicher Entscheidung unter Umständen das Strafmaß erhöht werden kann.

Diese Bedenken fallen im Verwaltungsverfahren (Beschwerde an das Landesfinanzamt) fort. Das Strafmaß kann also nicht erhöht werden und auch bei vorliegender Fahrlässigkeit wird die Würdigung nicht so formell sein wie im gerichtlichen Verfahren.

Für einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Sinne dessen, was ich über die Fahrlässigkeit gesagt habe, scheint mir bedenklich zu sein, daß sich das Finanzamt in dem Strafbescheid darauf stützt, daß die Geschäftsführerin durch das dortige Amtsgericht vernommen worden ist, und daß danach Ihre Verantwortlichkeit glaubhaft erscheinen soll. Es ist unangenehm, daß Sie mir nicht geschrieben haben, worauf die Vernehmung der Geschäftsführerin zurückzuführen ist. Ist etwa gegen diese irgendein Strafverfahren anhängig gemacht worden oder erfolgte die Vernehmung lediglich auf Veranlassung des Finanzamts, um die Schuldfrage für das Steuerstrafverfahren zu klären? Daraus könnte man nämlich Schlüsse hinsichtlich der Wahl des zu beschreitenden Weges ziehen.

Grundsätzlich haftbar für die Erfüllung der hier in Betracht kommenden steuerlichen Pflichten war natürlich gerade und ausschließlich die Geschäftsführerin. Insofern mutet es merkwürdig an, daß das Finanzamt sich in seinem Strafbescheid ausschließlich auf diese Vernehmung der Geschäftsführerin durch das Gericht stützt, um eine Ordnungswidrigkeit Ihrerseits für gegeben zu halten. Eine Vernehmung dieser Person als Zeugin in einer Sache, in der sie sich selbst strafbar gemacht haben kann, weil sie in erster Linie verantwortlich ist, erscheint mir sehr sonderbar als einziges Beweismittel für die Straffälligkeit der von dieser Person irgendwie für geschäftliche Handlungen beauftragten Persönlichkeit, die in diesem Falle Sie sind. Es hat den Anschein, als wenn irgendwelche Ermittlungen durch Vernehmung anderer Zeugen nicht stattgefunden haben, so daß der Beweis Ihrer Schuld durchaus nicht als stichhaltig angesehen werden kann. Gleichwohl ist es mir zweifelhaft, ob ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung hier der richtige Weg wäre. Sie selbst sagen an einer Stelle Ihres Briefes, daß unter Umständen im Falle des Monat April 1931 die Annahme einer Fahrlässigkeit Ihrerseits angenommen werden könnte. Da, wie ich schon sagte, eine gerichtliche Entscheidung rein formal ergehen würde, würde man von

diesem Gesichtspunkt aus wahrscheinlich auch über den erwähnten Einzelfall hinaus die ganze Sachlage betrachten, so daß ein Erfolg etwas fragwürdig erscheinen würde.

Ich persönlich würde unter diesen Umständen die Beschwerde an das Landesfinanzamt vorziehen mit der Begründung, daß sich der Strafbescheid einzig und allein auf die Aussage der Geschäftsführerin stützt, die nach Ihrer gesetzlich festgelegten Haftung zunächst verantwortlich sei, und deshalb als unmittelbar an dem Ausgang des Verfahrens interessiert, als Zeugin ausscheide. Sie müßten dann ins Einzelne genau darlegen, worauf sich Ihre Tätigkeit erstreckte. Auch die Unterzeichnung der Lohnsteuermeldungen durch Sie sei lediglich eine Unterzeichnung im Sinne der Richtigkeit der gemachten Angaben, nicht aber der Ausdruck dessen, daß Sie etwa Generalbevollmächtigter der Geschäftsführerin gewesen seien. die ja, handelsgerichtlich eingetragen, nicht einen anderen Geschäftsführer an ihre Stelle setzen konnte, sondern lediglich die Ausführung bestimmter Funktionen auf Dritte übertragen konnte, wodurch ihre eigene Haftung und Verantwortung gegenüber dem Gesetz in keiner Weise geschmälert wurde. Ferner ist es doch sehr fraglich, ob Sie überhaupt über die Kasse der Gesellschaft verfügen konnten. Das muß noch genau festgestellt werden, weil hier das Hauptargument gegen den Strafbescheid insofern liegen könnte, als Sie ja gar nicht für die eigentliche Lohnsteuerabführung sorgen konnten, sich also einer Ordnungswidrigkeit nicht schuldig machen konnten.

Weiter würde ich für die tatsächlichen Verhältnisse ganz bestimmte Zeugen angeben, die in der Lage sind, das Gegenteil von dem auszusagen, was die interessierte Geschäftsführerin bei ihrer gerichtlichen Vernehmung ausgesagt hat. Dieser letzte Gesichtspunkt ist deshalb wichtig, weil das Landesfinanzamt Ermittlungen jeder Art selbst anstellen oder durch seine Hilfstellen oder Beamten vornehmen lassen kann.

Sollten Sie dieser Empfehlung des Beschwerdeverfahrens gegenüber aus Ihrer Kenntnis der Verhältnisse der Ansicht sein, daß einerseits der Monat April 1931 hinsichtlich einer Schuld Ihrerseits keine besondere Rolle spielen würde und daß es Ihnen gelingt, durch Zeugen die Aussage der Geschäftsführerin vor dem Amtsgericht in allen Einzelheiten zu widerlegen, dann würde ich das gerichtliche Verfahren vorziehen, zumal es möglich ist, daß Ihr Antrag auf gerichtliche Entscheidung das Finanzamt veranlaßt, den Strafbescheid zurückzuziehen und von sich aus außer Kraft zu setzen und ferner statt dessen im Ermittlungsverfahren fortzufahren. Würde das Finanzamt so handeln, dann hätte es die Möglichkeit, entweder die Sache an die Staatsanwaltschaft zum gerichtlichen Verfahren abzugeben, oder einen neuen Strafbescheid mit derselben oder niedrigeren oder aber auch höheren Strafe zu erlassen. Sie hätten dann erneut die Möglichkeit, die beiden in Betracht kommenden Rechtsmittel einzulegen.

Zu überlegen ist hier aber auch, daß das gerichtliche Verfahren öffentlich ist, was unter Umständen infolge einer möglichen Pressenotiz zu einer erheblichen Schädigung Ihres Berufes führen könnte.

Wenn deshalb auch nur in einem kleinen Punkte damit zu rechnen ist, daß im gerichtlichen Verfahren ein Freispruch nicht erfolgen würde, dann würde ich die Beschwerde an das Landesfinanzamt vorziehen. Das, was für dieses Verfahren spricht, habe ich Ihnen oben eingehend auseinandergesetzt. — Der betreffende Leser hat den Rat, Beschwerde gegen den Strafbescheid einzulegen, befolgt. Das Verfahren ist eingestellt worden nach Zurückziehung des Strafbescheides durch das Finanzamt.

Neufeststellung der Einheitswerte außerhalb der Hauptfeststellung (RbewG. § 75).

Der § 75 des Reichsbewertungsgesetzes, auf den sich das Finanzamt für die Neufeststellung des Einheitswerts für 1929 beruft, ist nach meiner Auffassung im Fragefall richtig angewendet worden. Verändert sich nämlich danach innerhalb eines Hauptfeststellungszeitraumes (§ 6 Abs. 2) der nach den Vorschriften dieses Gesetzes ermittelte Wert einer wirtschaftlichen Einheit der im § 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Vermögensarten oder der im § 31 Abs. 3 bezeichneten Vermögensgegenstände infolge besonderer Umstände um mehr als den fünften Teil oder um mehr als einhunderttausend Reichsmark, so ist der Einheitswert auf Antrag neu festzustellen (Neufeststellung). Satz 1 findet auf das Gesamtvermögen (§ 3 Nr. 2a, b) entsprechende Anwendung, wenn sich der nach den Vorschriften dieses Gesetzes ermittelte Wert des Vermögens infolge besonderer Umstände innerhalb eines Hauptfeststellungszeitraums um mehr als den fünften Teil oder um mehr als einhunderttausend Reichsmark verändert. Auf die Möglichkeit dieser Neufeststellung habe ich in Heft 3/1931 Seite 46 unter Bezugnahme auf die umfangreicheren Ausführungen in Heft 11/1930 Seite 169/170 übrigens besonders hingewiesen.

Damit keine Irrtümer entstehen, betone ich, daß infolge der Notverordnung vom 1. 12. 1930 seit dem 1. 1. 1931 bezüglich der Neufeststellung die Vorschrift dahin abgeändert ist, daß eine Neufeststellung vorgenommen wird, wenn sich aus dem Stande bei Beginn eines Kalenderjahrs ergibt, daß sich der Einheitswert, der an sich für das in diesem Kalenderjahr beginnende Rechnungsjahr maßgebend sein würde, um mehr als den zwanzigsten Teil oder um mehr als fünfundzwanzigtausend Reichsmark verändert hat. Wertveränderungen, die auf allgemeiner Veränderung der Wirtschaftsverhältnisse beruhen, führen nicht zu einer Neufeststellung. Der Neufeststellung sind die Verhältnisse bei Beginn des auf die Wertveränderung folgenden Kalenderjahrs zugrunde zu legen; dieser Zeitpunkt gilt als Feststellungszeitpunkt.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß die Einlegung eines Rechtsmittels aus dem Grunde der Neufeststellung wohl nicht in Betracht kommt, wenn nicht andere Gründe vorliegen, für deren Beurteilung ihre Angaben aber keine Grundlage bieten.

Im übrigen ist es richtig, wenn die Vermögensteuerveranlagung für 1930 dann auch wieder von dem neufestgestellten Einheitswert ausgeht. Ihr Irrtum liegt also darin, daß Sie den normalen Fall der Gültigkeit der Einheitswerte 1928 auf den Sonderfall der Vermögenserhöhung in den genannten Grenzen anwenden, für den aber tatsächlich der § 75 RbewG. maßgebend ist.

Verantwortlich für den Textteil: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44, für den Anzeigenteil: R. Klaus, Stuttgart, Furtbachstraße 18.

Unverlangt eingesandte Manuskripte bleiben ohne jegliche Haftung der Schriftleitung und des Verlages. Rücksendung nur, falls dafür Porto beigefügt ist.

Beratung und Auskunft: Erste Beratung innerhalb eines Vierteljahrs kostenfrei, soweit diese Auskunft eine Briefseite nicht überschreitet. Diese Vergünstigung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres. Für die erste darüber hinausgehende Briefseite RM. 3.— Auskunftsgebühr, für jede weitere angefangene Briefseite RM. 4.—. Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahrs pro Briefseite RM. 4.—. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit Vorstehendem vorausgesetzt. (Postscheckkonto Stuttgart Nr. 9347 Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.)

Abbestellungen des Bezugs müssen bis zum 20. des letzten Monats eines Vierteljahres beim Verlag eingegangen sein, andernfalls bleibt der Bezug für das folgende Vierteljahr bestehen.

Verhinderung des Erscheinens durch höhere Gewalt, Streiks, Aussperrung, Betriebstörungen usw., begründet keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitschrift oder auf Rückzahlung des Bezugsgeldes, ebenso keinen Ersatzanspruch von Benützern des Anzeigenteiles.

Erfüllungsort und Gerichtstand: Stuttgart.

Druck der Chr. Belser A.G., Stuttgart